

**Barrierefreiheit im Wohnbau!**  
Hat barrierefreies Bauen mit den Grundsätzen des  
anpassbaren Wohnbaus heute schon eine Bedeutung im  
kommerziellen Wohnbau und welchen  
Einfluß hat dieser auf die Nachhaltigkeit?

Master Thesis zur Erlangung des akademischen Grades  
„Master of Business Administration“

eingereicht bei  
Architektin DI Monika Klenovec

DI Erich Sauerzopf

9040256

Wien, 20.04.2014

## Eidesstattliche Erklärung

Ich, **DI ERICH SAUERZOPF**, versichere hiermit

1. dass ich die vorliegende Master These, "BARRIEREFREIHEIT IM WOHNBAU", 117 Seiten, gebunden, selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe, und
2. dass ich diese Master These bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, 24.04.2014

---

Unterschrift

# Vorwort

Am Ende des Masterstudienlehrganges „Professional Facility Management“ an der TU Wien ist eine Master These zu verfassen um auf der einen Seite den Lehrgang abzuschließen und auf der anderen Seite das erlangte Wissen gekoppelt mit den Erfahrungen in einem interessanten Thema in einer wissenschaftlichen Arbeit auszuarbeiten.

Das gewählte Thema behandelt den barrierefreien Wohnbau und seine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieser Gebäude. Warum wurde gerade dieses Thema gewählt? Das Thema Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema und wurde in vielen wissenschaftlichen Publikationen schon bearbeitet. Gerade im öffentlichen Bereich liegt derzeit ein Schwerpunkt der sich in bestimmten Normen wiederfindet. Dabei ist der Aspekt des barrierefreien Wohnens bzw. das Errichten von barrierefreien Wohnungen sehr unzureichend behandelt. Ein Schicksalsschlag in der Familie ließ die Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden zum vornehmlichen Thema werden. Es ist beinahe erschreckend wie viele ungeahnte Hürden in einer Wohnung für eingeschränkte Bewohner schlummern.

Nachdem wir erwiesener Maßen immer älter werden und die demographische Überalterung nicht mehr zu leugnen ist, wird auch beim Wohnbau ein Umdenken stattfinden müssen. Diese subjektive Wahrnehmung und die ewigen öffentlichen Diskussionen über die Unfinanzierbarkeit unseres Gesundheitssystems haben mich dazu bewegt mich in dieser Arbeit mit dem Problem auseinander zu setzen. Vielleicht gibt diese Masterthese den einen oder anderen Denkanstoß um kostengünstige und menschenwürdige Verhältnisse für eine zusehends älter werdende Gesellschaft zu schaffen.

An dieser Stelle möchte ich auch meiner Betreuerin,

Frau Architektin Dipl. –Ing. Monika Klenovec für die sehr umfangreichen Inputs und ihre sehr kompetente Unterstützung bei dieser Masterthese bedanken.

# Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Methodische Vorgehensweise .....	2
3	Beschreibung der Problemstellung .....	3
4	Allgemeine Definition Barrierefreiheit .....	4
4.1	Betroffene Personengruppen.....	4
4.1.1	Bewegungsbehinderte Personen.....	5
4.1.2	Sinnesbehinderte Personen .....	5
4.1.3	Geistig entwicklungsbehinderte Personen .....	5
4.1.4	Alte Menschen.....	5
4.1.5	Kinder.....	7
4.1.6	Vorübergehend eingeschränkte Personen.....	8
5	Gesetzliche Grundlagen .....	9
5.1	Internationale und Europäische Vorgaben .....	9
5.2	Bundesvergabegesetz.....	10
5.3	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz .....	11
5.3.1	Allgemeine Anmerkungen.....	11
5.3.2	Anwendbarkeit für den Wohnbereich .....	11
5.3.3	Barrierefreiheit.....	11
5.3.4	ÖNORM EN ISO 16201 .....	12
5.3.5	ÖNORM EN 81-70.....	12
5.3.6	ISO 21542 (2011).....	13
5.3.7	DIN 18024-1/ Ausgabe: 1998-01 .....	13
5.3.8	DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen/ Ausgabe: 2011-09 .....	13
5.4	Österreich - OIB Richtlinien; OIB Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit / Oktober 2011 .....	28
5.4.1	Erschließung .....	28

5.4.2	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken .....	39
5.5	Länderbauordnungen .....	40
5.5.1	Burgenland BauVO (2008) .....	40
5.5.2	Kärnten K-BO (2006).....	44
5.5.3	Niederösterreich Bauordnung (2007).....	45
5.5.4	Oberösterreich Bauordnung 2008.....	46
5.5.5	Salzburg .....	48
5.5.6	Steiermark .....	48
5.5.7	Tirol Bauordnung 2008 .....	48
5.5.8	Vorarlberg.....	50
5.5.9	Wien Bauordnung 2008 .....	51
5.6	ÖNORM B1600 (2011) .....	52
5.6.1	Anwendungsbereich .....	52
5.6.2	Stellplätze für Personenkraftwagen von behinderten Personen .....	53
5.6.3	Garagentore und Schranken.....	54
5.6.4	Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen .....	54
5.6.5	Gebäude.....	55
5.6.6	Anpassbarer Wohnbau .....	61
5.7	ÖNORM A 3012 (1994) .....	62
5.7.1	Allgemeines.....	62
5.7.2	Ausführung der Informationselemente .....	62
5.8	ÖNORM B1601 (1994) .....	63
5.8.1	Anwendungsbereich .....	63
5.8.2	Allgemeines.....	63
5.9	ÖNORM V 2102-1 .....	75
5.10	ÖNORM V 2105 .....	75
5.11	Unterschiede in den Länderbauordnungen in Bezug auf Barrierefreiheit ..	75
5.12	Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder für barrierefreies Bauen ..	78

5.12.1	Burgenland.....	78
5.12.2	Kärnten.....	78
5.12.3	Niederösterreich.....	79
5.12.4	Oberösterreich.....	79
5.12.5	Salzburg.....	80
5.12.6	Steiermark.....	80
5.12.7	Tirol.....	81
5.12.8	Vorarlberg.....	81
5.12.9	Wien.....	82
5.12.10	Analyse der Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder für barrierefreies Bauen.....	83
6	Barrierefreier Wohnungsbau.....	84
6.1	Allgemeine Situation.....	84
6.2	Gesellschaftspolitische Auswirkungen.....	84
6.3	Wirtschaftspolitische Auswirkungen.....	84
6.4	Gesundheitspolitische Auswirkungen.....	85
6.5	Kosten für barrierefreies Bauen.....	86
6.5.1	Geringe Auswirkungen auf die Kosten.....	86
6.5.2	Geringe Mehrkosten.....	87
6.5.3	Höhere Mehrkosten.....	88
6.5.4	Keine barrierefreie Planung – hohe Kosten.....	88
7	Anpassbares Wohnen.....	89
8	Ergebnisse aus den Befragungen.....	90
8.1	Beispiele für erfolgreiche Projekte.....	91
8.2	Studie ETH Zürich.....	94
9	Resümee.....	97
10	Kurzfassung.....	103

# 1 Einleitung

In dieser Master These wird das zentrale Thema „Barrierefreiheit im Wohnbau“ behandelt.

Die Barrierefreiheit ist ein sehr breites und vielschichtiges Thema, welches sich schon lange nicht mehr, wie allgemein verbreitet, auf Rollstuhlfahrer beschränkt. Es handelt sich insgesamt hierbei um eine nicht zu vernachlässigbare Anzahl an Menschen, welche keine Ausgrenzung vom öffentlichen Leben erfahren dürfen.

Im öffentlichen Sektor ist nicht nur auf Druck der jeweiligen Interessensvertretungen eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten welche sich in unterschiedlichen Normen wiederfindet. Diese ist auch mit einer zeitlichen Übergangsregelung terminlich fixiert.

Als Untertitel für diese Master These wurde folgender gewählt: „Hat barrierefreies Bauen mit den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus heute schon eine Bedeutung im kommerziellen Wohnbau und welchen Einfluss hat dieser auf die Nachhaltigkeit?“

Aufgrund der demographischen Veränderungen soll analysiert werden in wieweit die Bedürfnisse bereits bekannt sind und in welchem Umfang sie bereits in den kommerziellen Wohnbau einfließen. Auf der anderen Seite soll der daraus resultierende Nutzen den wirtschaftlichen Aspekt beleuchten. Welchen gibt es für Wohnbauträger in Bezug auf Vermietung und Verwertung? Gibt es auch Auswirkungen auf unser Gesundheitssystem? Oder rechnen sich die Mehrkosten überhaupt nicht? Diese Primärfragen werfen unzählige Sekundärfragen auf, die in dieser These zumindest Ansatzweise behandelt werden sollen. Nebst dieser Fragen darf die Darstellung der rechtlichen Grundlagen natürlich nicht fehlen.

Um eine entsprechende Aussage treffen zu können, werden diverse Errichter und Verwerter bzgl. ihrer jetzigen und zukünftigen Strategie zum Thema „Barrierefreier Wohnbau befragt.

## 2 Methodische Vorgehensweise

Diese Arbeit beschreibt die Barrierefreiheit im Wohnbau, die heutige Bedeutung im kommerziellen Wohnbau und den Einfluss auf die Nachhaltigkeit.

Der Literaturteil, zugleich der erste Teil der Arbeit, beschäftigt sich mit den allgemeinen Definitionen, rechtlichen Grundlagen und den betroffenen Personengruppen von Barrierefreiheit. In weiterer Folge werden die gesetzlichen internationalen als auch nationalen gesetzlichen Grundlagen dargelegt und die Unterschiede in den Bauordnungen und den Bauförderungsgesetzen der Bundesländer analysiert.

Im zweiten Teil werden Beispiele als „Best Practice“ angeführt und erläutert. Die Auswertung einer Befragung beschreibt die IST Situation an einigen Bauträgern und Verwertern beispielgebend analysiert für den Gesamtmarkt.

### 3 Beschreibung der Problemstellung

In wieweit finden sich die Bedürfnisse gewisser Gruppierungen, welche nicht der allgemeinen Norm entsprechen, bereits in Baugesetzen und in den Bautechnikverordnungen der einzelnen Bundesländer? Sind die nationalen Normen und EU-Normen in den Gesetzen bzw. Richtlinien umgesetzt? Die Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen ist für die Bauplanung und Bauausführung ein schwieriges aber essentielles Thema. Wie sieht es mit der Umsetzung aus und gibt es auch wirklich einen Markt? Sind die oft im Vorfeld angeführt angeführten Mehrkosten wirklich so exorbitant und gibt es diesbezüglich klar definierte Förderungen?

## 4 Allgemeine Definition Barrierefreiheit

### 4.1 Betroffene Personengruppen

Die Annahme, dass barrierefreies Bauen nur eine kleine Randgruppe betrifft, wird allein schon durch die steigende Anzahl der eigentlichen Nutzer widerlegt. Bei genauerer Betrachtung wird klar, dass eine große Mehrheit das Angebot von barrierefreien Einrichtungen in Anspruch nimmt.

Für folgende Menschen ist ein barrierefreier Zugang wichtig, um ohne Einschränkung am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

- bewegungsbehinderte Menschen
- sinnesbehinderte Menschen
- entwicklungsbehinderte Menschen
- ältere Menschen
- Kinder
- vorübergehend bewegungs- oder sinnesbeeinträchtigte Menschen in Folge von Gipsverbänden, Schwangerschaft, Kinderwagen oder Lasten.<sup>1</sup>

Für bewegungs-, sinnes- und entwicklungsbehinderte Menschen sowie „alte“ Menschen und Kinder sind die Zahlen statistisch erfasst.

Die Anzahl der Menschen, die lt. dem „Bericht der Bundesregierung zur Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008“ täglich mit Barrieren leben, kann wie folgt dargestellt werden:

- 13% der österreichischen Bevölkerung haben eine Beeinträchtigung der Beweglichkeit
- 3,9% der österreichischen Bevölkerung haben Sehprobleme
- 2,5 % der österreichischen Bevölkerung haben nervliche und psychische Probleme
- 2,5% der österreichischen Bevölkerung haben Hörprobleme
- 1% der österreichischen Bevölkerung haben geistige Probleme oder Lernprobleme
- 0,8 % der österreichischen Bevölkerung haben Sprachprobleme

Zusammenaddiert sind derzeit ca. 25% der österreichischen Bevölkerung mobilitäts- oder sinnesbeeinträchtigt. Aufgrund der demografischen Entwicklung (Stichwort: „alternde“ Gesellschaft) wird sich der Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung voraussichtlich erhöhen, denn Behinderung korreliert positiv mit dem Alter von Menschen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S. 3 und S. 31

<sup>2</sup>Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) (Hrsg.) (2009): Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008, S. 10ff.

#### 4.1.1 Bewegungsbehinderte Personen

*Zu den bewegungsbehinderten Menschen zählen laut ÖNORM B 1600: gehbehinderte Menschen, arm- und handbehinderte Menschen, wachstumsbehinderte Menschen sowie Menschen im mechanischen und elektrischen Rollstuhl. Durch die unmittelbare Sichtbarkeit der Einschränkungen dieser Menschen, wie z.B. die Gehhilfe, der Rollstuhl, verkürzte Extremitäten, Kleinwüchsigkeit ist dies die Gruppe die am häufigsten mit barrierefreiem Zugang im öffentlichen Bewusstsein in Verbindung gebracht wird.<sup>3</sup>*

#### 4.1.2 Sinnesbehinderte Personen

*Dass ein barrierefreier Zugang nicht allein auf eine Rampe oder einen Lift zu reduzieren ist, zeigt die Gruppe der sinnesbehinderten Menschen. Diese Menschen sind auf andere Designelemente oder Hilfsmittel angewiesen, um ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Laut ÖNORM B 1600 gehören folgende Menschen zur Gruppe der sinnesbehinderten Menschen: Sehbehinderte, Blinde, Schwerhörige und Gehörlose. Diese Menschen benötigen „weniger Platz“ im Gegensatz zum Rollstuhlfahrer, daher fallen sie auch in der Öffentlichkeit weniger auf. Sie brauchen aber bessere Orientierungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel: akustische und optische Zusatzsignale für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, taktile Zielanzeigen durch Tastkanten oder Bodenindikatoren sowie klare und übersichtlich gestaltete Räume.<sup>4</sup>*

#### 4.1.3 Geistig entwicklungsbehinderte Personen

Für diese Gruppe von Menschen gibt es unzählige Arten der Ausprägung, wobei für alle eine angepasste und leicht verständliche Sprache mit kurzen Wörtern zu wählen ist.

#### 4.1.4 Alte Menschen

Bei genauer Betrachtung der Alterspyramide ist eindeutig die fortlaufende Überalterung unserer Gesellschaft feststellbar. Gerade in naher Zukunft werden sich besonders die geburtenstarken Jahrgänge der sechziger und siebziger Jahre bemerkbar machen. Ein weiterer Faktor ist die stetige Zunahme der Lebenserwartung in unserer westlichen Welt.

---

<sup>3,4</sup>Böcker, Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln (2011), S.9

Die Korrelation aus Überalterung und Zunahme der Lebenserwartung stellt das Gesundheitssystem vor neue, hauptsächlich finanzielle, Herausforderungen. Nachdem in unsere Gesellschaft das natürliche Habitat der Familie (Großfamilie) nicht mehr existiert müssen neue Formen geschaffen werden in denen ein würdiges älter werden gewährleistet ist. Den Menschen solange als möglich in seiner gewohnten Umgebung zu belassen sollte das oberste Ziel sein. Dieses Ziel zu erreichen ist maßgeblich mit barrierefreiem Bauen verbunden.

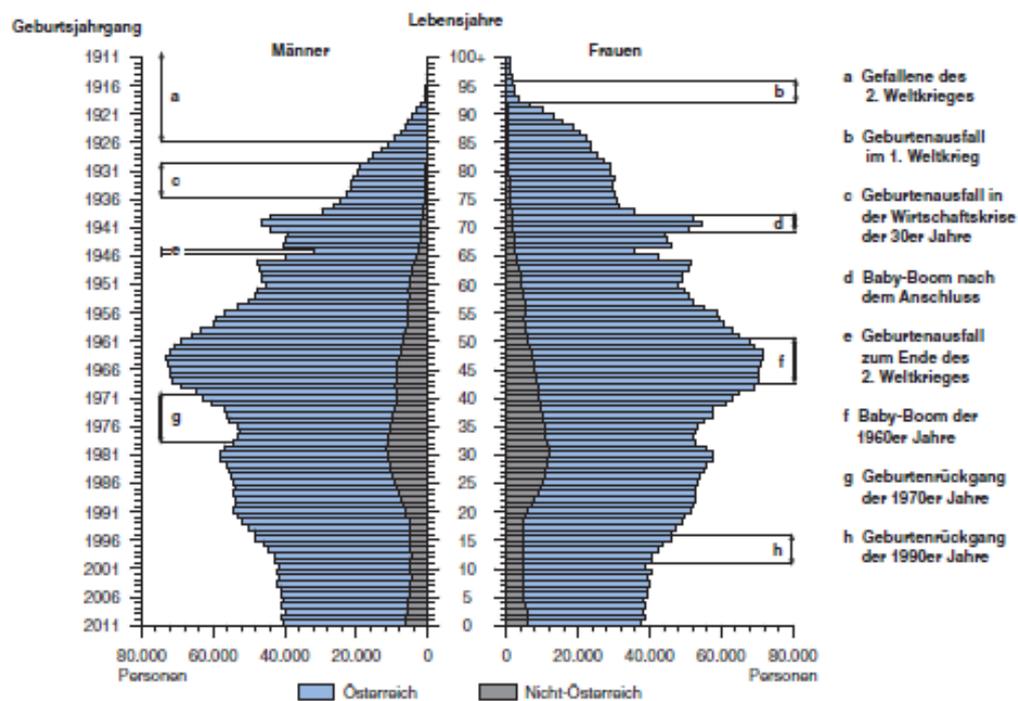


Abbildung 1: Alterspyramide Österreich 2012 Statistik Austria<sup>5</sup>

<sup>5</sup>Siehe Statistik Austria (Hrsg.) (2012): Alterspyramide 2012

Tabelle 1: Anstieg der Lebenserwartung Statistik Austria<sup>5</sup>

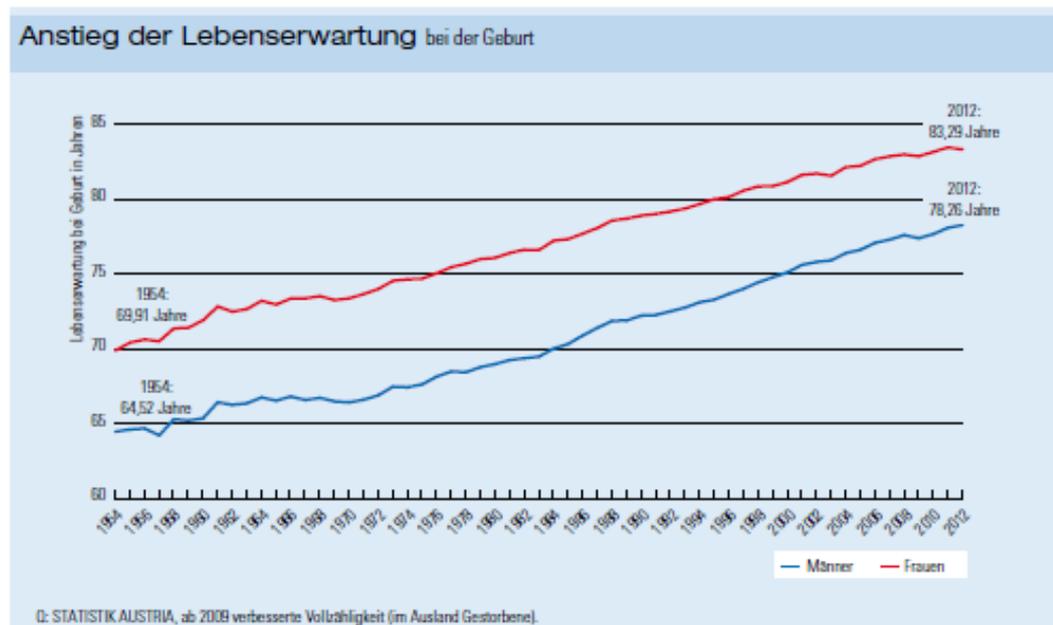


Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung und Anstieg zw. 2008 und 2013 Statistik Austria<sup>6</sup>

Bevölkerung nach Geschlecht und Alter Jahresanfang						
Geschlecht	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	8,307.989	8,335.003	8,351.643	8,375.164	8,408.121	8,451.860
Männer	4,265.500	4,278.068	4,285.442	4,296.293	4,309.977	4,328.238
Frauen	4,042.489	4,056.935	4,066.201	4,078.871	4,098.144	4,123.622
Alter	in %					
0 bis 14 Jahre	15,4	15,1	14,9	14,7	14,6	14,4
15 bis 64 Jahre	67,5	67,5	67,4	67,6	67,6	67,5
65 und mehr Jahre	17,1	17,4	17,6	17,6	17,8	18,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes; 2008-2012: revidierte Daten.

#### 4.1.5 Kinder

Auch Kinder gehören zu den Nutzern einer barrierefrei gestalteten Umwelt, da sie einen eingeschränkten Greifbereich, eine verringerte Sitz- und Augenhöhe und eine viel geringere Muskelkraft als erwachsene Personen haben. Einfaches Türöffnen, Einsteigen in Busse oder Straßenbahnen oder das Bedienen einer Klingel kann für Kinder mitunter sehr mühsam sein.<sup>7</sup> Die Geburtenrate ist seit einigen Jahren in Österreich leicht rückläufig und werden auf einem geringen Niveau im Verhältnis zu den sechziger Jahren stagnieren.

<sup>5</sup>Siehe Statistik Austria (Hrsg.) (2013): verbesserte Volkszählung

<sup>6</sup>Siehe Statistik Austria (Hrsg.) (2013): Statistik des Bevölkerungsstandes

<sup>7</sup>Klenovec, Monika Anna (2006): (Universal) Design for All, in: Glocalist Magazine, Ausgabe 5, 2006, S.25

#### 4.1.6 Vorübergehend eingeschränkte Personen

Diese Gruppe umfasst Schwangere, Menschen mit Kinderwagen, Menschen mit Lasten, Einkaufsrollis, Koffern usw.. Ein barrierefreier Zugang, hier sind besonders der schwellenlose Zugang zu Gebäude und Verkehrsmittel sowie explizit der Lift gemeint, kann eine reale Erleichterung im Alltag ermöglichen. Von dieser Gruppe ist auch jeder in seinem Leben mal mehr oder weniger betroffen. Die Ansprüche an die Umwelt sind besonders ausgeprägt in bestimmten Situationen. U.a. bei Reisenden, beim Transportieren von Gegenständen, in der Schwangerschaft, beim Schieben eines Kinderwagens oder beim Tragen eines Gipsverbandes. Schlussendlich gilt die „10/30/100%-Regel“, *„dass eine barrierefrei zugängliche Umwelt für etwa 10% der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30-40% notwendig und für 100% komfortabel ist.“*<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Hrsg.) (2004): Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle, Dokumentation Nr. 526, S. 13

## 5 Gesetzliche Grundlagen

### 5.1 Internationale und Europäische Vorgaben

*„Am 13. Dezember 2006 hat die 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) einschließlich eines Fakultativprotokolls (Anerkennung der Möglichkeit von Gruppen- und Individualbeschwerden) beschlossen. Österreich war (vertreten durch den damaligen Sozialminister) unter den ersten Staaten, die die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet haben.“*

*„In den Jahren 2007 und 2008 stimmten sich Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche, die auch veröffentlicht wurde. Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008) und die Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.“*

*„Seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 sind Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) gleichermaßen verpflichtet, die Konvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden. Zur Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs für den Bereich der Bundeskompetenz wurde in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) ein nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus geschaffen (BGBl. I Nr. 109/2008).“*

*„Entsprechend Artikel 35 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention in Österreich einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, wobei auch über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten ist. Die Erstellung des vorliegenden 1. Staatenberichts erfolgte unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAASK) und auf Basis zahlreicher Fachbeiträge aus dem staatlichen und nichtstaatlichen Bereich. Das BMAASK hat in den Erstellungs- und Diskussionsprozess insbesondere folgende Bereiche einbezogen: das Parlament (Bundesgesetzgebung), die Höchstgerichte*

*(Rechtsprechung), sämtliche Bundesministerien (Bundesverwaltung), alle neun Bundesländer, den Gemeindebund sowie den Städtebund (vertreten die 2.357 Gemeinden und Städte Österreichs), die Sozialpartner (Interessenvertretungen der selbständig und unselbständig Beschäftigten) und sonstige Interessenvertretungen, Ombuds-, Beratungs-, Beschwerde- und Durchsetzungsstellen, Behindertenorganisationen und Anbieter von sozialen Diensten. Der Bericht bildet im Wesentlichen die Beiträge ab, die im BMASK eingelangt sind – auch wurden Zahlen und Daten nur dort angeführt, wo sie übermittelt wurden. Eigene Recherchen wurden durch das BMASK nur sehr eingeschränkt durchgeführt. Bei den Bundesländern sind jene Länder dargestellt, die zum jeweiligen Artikel einen Beitrag geliefert haben – die Aussagen gelten jedoch in der Regel auch für andere Länder.“*

*„Nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung die innerstaatliche Rechtslage in Österreich den Anforderungen der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen zwar entspricht, die Situation von Menschen mit Behinderungen jedoch auch in Österreich weiter verbessert werden soll. Es ist beabsichtigt einen Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen in Österreich zu erstellen. Der Aktionsplan soll die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die Jahre 2011-2020 beinhalten.“<sup>9</sup>*

## 5.2 Bundesvergabegesetz

*„Das Bundesvergabegesetz 2006 regelt die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in Österreich. Die rechtzeitige Einholung kompetenter Rechtsauskunft verschafft sowohl Auftraggebern als auch Unternehmen auf Bieterseite Rechtssicherheit und ermöglicht eine effiziente Vorgangsweise. Die rechtsanwaltliche Beratung bei einem Vergabeverfahren kann einem Auftraggeber zeitaufwendige und kostenintensive Vergabenachprüfungsverfahren vor den Vergabekontrollbehörden ersparen. In Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren vor den Vergabekontroll-behörden können übergangene Bewerber und Bieter ihre Rechte durchsetzen.“<sup>10</sup>* Das Bundesvergabegesetz (BvergG 2006) als nationale Umsetzung der European Public Procurement Directive. Darin wird in zahlreichen Stellen das „Design for all“-Prinzip erwähnt, übersetzt als „Konzept für alle Benutzer“. Es fordert die Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten und älteren Personen sowie Kindern bei allen Vergaben von Aufträgen für Planung, Produkte und Dienstleistungen ein, auch im niederschweligen Bereich.

---

<sup>9</sup>Bechina et al., Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV/A/1 (Hrsg.) (2010),s.1 ff.

<sup>10</sup><http://www.bundesvergabegesetz.at/> - abgefragt am 22.04.2014

## 5.3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

### 5.3.1 Allgemeine Anmerkungen

Das BGStG ist am 1.1.2006 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.<sup>40</sup> In Konkretisierung der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 B-VG soll das BGStG die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Bundeskompetenz vermeiden beziehungsweise beseitigen helfen.<sup>11</sup>

### 5.3.2 Anwendbarkeit für den Wohnbereich

Der Bereich Wohnen findet im Rahmen des § 2 BGStG keine ausdrückliche Erwähnung. Aber auch dieser Bereich ist vom Anwendungsbereich des BGStG umfasst, wenn eine Wohnung öffentlich angeboten wird. Güter oder Dienstleistungen werden dann der Öffentlichkeit angeboten, wenn sich dieses Angebot an einen unbestimmten AdressatInnenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn eine Wohnung mittels Inserat im Internet oder Printmedien, durch MaklerInnen oder auch durch einen Anschlag am sogenannten „Schwarzen Brett“ vermietet oder verkauft werden soll. Werden MieterInnen oder KäuferInnen für den Wohnraum ausschließlich im Privatbereich gesucht, kommt das BGStG nicht zur Anwendung.

### 5.3.3 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.<sup>12</sup>

Die Materialien zum BGStG führen zu diesem Punkt aus, dass das Vorliegen von Barrierefreiheit nach dem Stand der technischen Entwicklung zu beurteilen ist und zur Beurteilung beispielsweise die einschlägigen ÖNORMEN in den Bereichen Bauen und technische Ausstattung sowie die WAI-Leitlinien betreffend Internetangeboten heranzuziehen sind.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup>§ 1 BGStG.; <sup>12</sup>§ 6 Abs 5 BGStG.; <sup>13</sup>863 BlgNR 22. GP 10

Weiter heißt es in den erläuternden Bemerkungen, dass die erforderliche Inanspruchnahme der Hilfeleistung durch Dritte noch keine mittelbare Diskriminierung begründet, sofern es nach dem Stand der technischen Entwicklung nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, völlige Barrierefreiheit herzustellen.<sup>14</sup>

#### 5.3.4 ÖNORM EN ISO 16201

*„Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2007 zurückgezogen werden.*

*Diese ÖNORM legt funktionelle und technische Anforderungen und Prüfverfahren für Umgebungs-Steuersysteme fest, deren Gebrauch dazu vorgesehen ist, eine Behinderung zu erleichtern oder auszugleichen. Ziel der Norm ist, Anforderungen und Empfehlungen für die Sicherheit für die Hersteller solcher Umgebungs-Steuersysteme bereitzustellen.“<sup>15</sup>*

#### 5.3.5 ÖNORM EN 81-70

*„Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 70: Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.*

*Die für Benutzer (einschließlich Personen mit Behinderungen) von Aufzügen erforderlichen Abmessungen für die Zugänge und Kabinen sind festgelegt, wobei auch die Innenausstattung sowie die Ausführung der Befehlsgeber und die Signale beschrieben werden. Die angegebenen Kabinengrößen bieten verschiedene Kategorien der Zugänglichkeit für Rollstuhlbenutzer. Die bei der Erstellung dieser Anforderungen berücksichtigten Risiken sind angegeben.“<sup>16</sup>*

---

<sup>14</sup>863 BlgNR 22. GP 10

<sup>15</sup><http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=104666> – abgefragt am 25.04.2013

<sup>16</sup><http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=156874> – abgefragt am 25.04.2013

### 5.3.6 ISO 21542 (2011)

Hochbau - Bedürfnisse von behinderten Menschen in Gebäuden - Planung Richtlinien. Angebote mit den Problemen der Behinderten in Gebäuden, soweit sie praktische Herausforderungen für Designer und Architekten zu präsentieren. Bietet eine Anleitung für Planer und für die Formulierung der lokalen Gesetzgebung, Standards, Empfehlungen usw. nicht in der Form eines Standard-, sondern in der Form einer allgemeinen Berücksichtigung der Grundlagen- und besonderen Bedürfnissen.<sup>17</sup>

### 5.3.7 DIN 18024-1/ Ausgabe: 1998-01

Norm Barrierefreies Bauen

Straßen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze Planungsgrundlagen. Leitfaden für Architekten, Landschaftsarchitekten, Fachingenieure, Bauherren und Gemeinden.<sup>18</sup>

### 5.3.8 DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen/ Ausgabe: 2011-09

*Sie ersetzt die DIN 18025-1 und 2. Die Einführung der Norm bzw. einzelner Punkte in die Technischen Baubestimmungen obliegt jedem Bundesland einzeln!*

*DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen. Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen - barrierefrei nutzbaren Wohnungen und - barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen.[Quelle: Beuth-Verlag]*

*Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz).*

---

<sup>17</sup>[http://www.iso.org/iso/catalogue\\_detail?csnumber=50498](http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=50498) – abgefragt am 25.04.2013

<sup>18</sup><http://nullbarriere.de/din18024-1.htm> – abgefragt am 25.04.2013

*§ 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."*

*Berücksichtigt werden die Bedürfnisse von Menschen*

- mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung*
- mit motorischen Einschränkungen*
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen*
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind*
- mit kognitiven Einschränkungen,*
- die bereits älter sind,*
- wie Kindern*
- mit Kinderwagen oder Gepäck*

*Die Anforderungen der Norm sollen zu Nutzungserleichterungen führen.*

*Die beiden Vorläufernormen DIN 18025-1 Und DIN 18025-2 wurden zusammengefasst. Spezielle Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlfahrer werden hervorgehoben. Grundsätzlich neu sind die sensorische Anforderungen (visuell, akustisch, taktil).*

*Wohnungen in der Musterbauordnung § 50 Barrierefreies Bauen*

*In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.<sup>19</sup>*

---

<sup>19</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-inhaltsverzeichnis.htm> - abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.1 Bedienelement

„Bedienelemente in der DIN speziell mit der Hand zu betätigende Griffe, Drücker, Schalter, Tastaturen, Knöpfe, Geldeinwürfe, Kartenschlitze etc., die das Ergreifen, Halten oder die mechanische Bedienung eines Gegenstandes ergonomisch ermöglichen.“

Ein Griff beispielsweise sollte entsprechend der aufzuwendenden Kraft und Bewegung so konzipiert sein, dass man diesen gut bedienen kann. Scharfe Kanten sind zu vermeiden. Sie müssen leicht erkennbar sein. Für Blinde sind z.B. Sensortasten problematisch.“

Beispiele



Abbildung 2: ErgoSystem für barrierefreies Wohnen <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/fsbergo.jpg>

„Die diagonale Ausrichtung eines ovalen Querschnittes ermöglicht optimale Greifqualität für die Hand.“



Abbildung 3: Griffsysteme <http://nullbarriere.de/>

„Griffsysteme: vom einfachen bis zur komplexen Umsetzhilfe

Die Oberfläche GRIP COLOR ist am ganzen Griff rutschfest, besonders greiffreundlich und hygienisch.“<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#bedienelement> - abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.2 Bewegungsfläche

*„In der DIN wird der Mehrbedarf an Bewegungsflächen betrachtet. Ein Mehrbedarf entsteht durch Nutzung von Hilfsmitteln, wie Rollstuhl und Rollator. Aber auch Sehbehinderte und Blinde benötigen mehr Raum.*

*Allgemeine Anforderungen an die Bewegungsflächen wurden bis 2007 in der DIN 18022 (zurückgezogen) geregelt. Planungsgrundlagen zu Bewegungsflächen, Platzbedarf, Ausstattung von Sanitärräumen enthält die Richtlinienreihe VDI 6000 für:*

*Wohngebäude, Arbeitsstätten, Versammlungsstätten und -räume, Hotelzimmer, Alten- und Pflegeheime, Kindergärten und Schulen.*

#### *Beispiele*

##### *Wohnflächen – Wohnungsgrößen*

*Die angemessene Grundfläche einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses orientiert sich an den Kriterien der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz.*

*Die Wohnungsgröße ist danach in der Regel angemessen, wenn sie es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen. Im Durchschnitt können dabei die folgenden qm-Zahlen einer Wohnung als angemessen angesehen werden:*

*1 Person ca. 45 - 50 qm*

*2 Personen ca. 60 qm oder 2 Wohnräume*

*3 Personen ca. 75 qm oder 3 Wohnräume*

*4 Personen ca. 85 - 90 qm oder 4 Wohnräume*

*sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 qm oder 1 Wohnraum mehr.*

*Die Richtlinienreihe VDI 6000 behandelt die Anforderungen, die bei Planung und Ausführung von Sanitärräumen in Wohnungen zu beachten sind. Dazu gehören insbesondere*

- *gestiegene Komforterwartung*
- *hygienische Forderungen*
- *eine funktionstüchtige, praktikable und visuell ansprechende Ausstattung*
- *Wasser- und Energieeinsparung*
- *wirtschaftliche Installationsmethoden*

*Diese Thematik gewinnt bei Neubauten, aber zunehmend auch bei Aus- und Umbauten sowie bei der Modernisierung wegen Überalterung oder Abnutzung der vorhandenen Einrichtungen und Anlagen an Bedeutung.*

*Die Richtlinie VDI 6000 Blatt 1 beschreibt die Planung, Bemessung und Ausstattung von Sanitärräumen in Abhängigkeit vom gewünschten Komfort für Wohnungen aller Art. Diese Richtlinie gibt auch besondere Hinweise für altersgerechte Umbauten, barrierefreie Sanitärräume nach DIN 18025-1 und -2 sowie die Ausstattung mit allen Komponenten der Technischen Gebäudeausrüstung. Tabellen und Prinzipskizzen geben konkrete Orientierungshilfe für die Praxis. Die Richtlinie wendet sich an Architekten, Bauherren, Hauseigentümer und ausführende Fachbetriebe.*

*Wohnungsbau - Behinderungsbedingter Mehrbedarf*

*Wesensmerkmal der besonderen Bedürfnisse des behinderungsspezifischen Wohnens und damit Lebens ist der Anspruch auf mehr Bewegungsraum und häufig auf Veränderungen vorhandener bautechnischer Barrieren. Die derzeit existierenden Regelwerke beziehen sich fast ausschließlich auf das Bauen im öffentlich zugänglichen Bereich und beschreiben den Individualbereich nur unzureichend. Deshalb muss der Sachverständige die individuellen Anforderungen aus dem Fähigkeitsprofil bzw. Krankheitsbild der behinderten Person ableiten und in die Planung und Kostenschätzung mit einbeziehen.*

*Welche Kosten müssen aufgewendet werden, um den Mobilitätsverlust durch bauliche Maßnahmen auszugleichen?*

*Kurz: Was kostet der "Behinderungsbedingte Mehraufwand" in Folge von Mobilitätsverlust (verursacht durch Unfälle, Arbeitsunfälle, Operationsfehler u.ä.)?*

*Ein Ableitungsmodell für Bewertungs-Sachverständige im Arbeitsfeld des Barrierefreien Bauen.<sup>21</sup>*

---

<sup>21</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#bewegungsfläche> – abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.3 Orientierungshilfen

*„DIN 18040: "Information, die alle Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen Einschränkungen bei der Nutzung der gebauten Umwelt unterstützt."*

*Taktil erfassbare Orientierungshilfen müssen sich gut durch Form, Material, Härte und Oberflächenrauigkeit unterscheiden. Deutlich kontrastierend sollten sich Bodenbeläge und Türen von anderen Flächen unterscheiden. Große Glasflächen müssen eine kontrastreiche Kennzeichnung in festgelegter Höhe erhalten.*

Beispiele



Abbildung 4: Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis.jpg>

*Integrative Leitsysteme und taktile Wegeleitsysteme, Beschilderung, Fluchtwegeplan, Rettungswegeplan, Schilder, Pyramidenschrift, Handlaufinformationen*



Abbildung 5: Handlauf für Treppen und Rampen <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/flexoline.jpg>

*Kontrastreich mit taktilen Elementen, durchlaufend, keine scharfen Kanten und Ecken, bunte Farben, mit ÖKOLine ein griffiges Material, lebensmittelgeprüft.<sup>22</sup>*

---

<sup>22</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#bewegungsfläche> – abgefragt am 27.04.2013

#### 5.3.8.4 Leuchtdichte L, Leuchtdichtekontrast K

„DIN 32975 "Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung"

Hier werden Anforderungen an die Gestaltung optischer Informationen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche Gebäude sowie Verkehrsmittel und Verkehrsanlagen festgelegt. Menschen mit Sehbehinderung sollen dadurch mobiler und sicherer werden und sich besser im öffentlichen Raum zurechtfinden.

Visuelle Informationen für Sehbehinderte sollen möglichst leicht zugänglich sein, ohne dass sie auf fremde Hilfe angewiesen sind. Für Nichtsehbehinderte erhöht sich die Sicherheit.

In der Norm: visuelle Informationen beispielsweise für Beleuchtung, Kontrast, Farbkombinationen und Zeichengröße in Abhängigkeit vom Betrachtungsabstand. Die Anforderungen zur Kennzeichnung von Hindernissen schließt Bedienelemente wie Türen, Automaten, Toiletten, Niveauwechsel, Absturzkanten und Übergangsbereiche.<sup>23</sup>

#### 5.3.8.5 Motorische Einschränkungen

„Die Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (z.B. Gehbehinderung, Bewegungsbehinderungen, Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen) erfordert z.B.:

größere Bewegungsflächen durch Nutzung von Rollstuhl oder Gehwagen,

Zugänglichkeit stufenlos, Rampe oder Aufzug,

Schwellenlosigkeit,

Unterfahrbarkeit am Tisch, Tresen, Waschbecken,

angepasste Greifbereiche,

leichte Bedienbarkeit wegen verminderter Kraft.“<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#kontraste> – abgefragt am 27.04.2013

<sup>24</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#bewegungsfläche> – abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.6 Reichweite, Reichhöhe von Rollstuhlfahrern; Beinfreiraum

#### „Reichweite und Greifhöhe von Rollstuhlfahrern

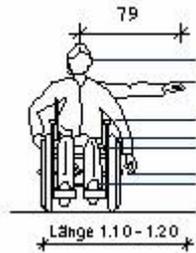


Abbildung 6: Horizontale Reichweite [http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik\\_a\\_p12.jpg](http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p12.jpg)

- Augenhöhe ca. 122cm
- Waagerechte Greifhöhe ca. 122cm
- Armlehnenhöhe ca. 104cm
- Oberschenkel-Kniehöhe ca. 73cm
- Sitzhöhe ca. 68cm
- Fingerknöchelhöhe ca. 52cm
- (untere Reichgrenze 32) ca. 38cm
- Fußhöhe ca. 23cm



Abbildung 7: Vertikale Reichhöhe [http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik\\_a\\_p13.jpg](http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p13.jpg)

- Vertikale Reichhöhe ca. 172cm
- Hoch/schräge Reichhöhe ca. 160cm
- 45 Grad Reichhöhe ca. 142cm
- Kopfhöhe ca. 134cm
- Augenhöhe ca. 122cm
- 90 Grad Reichhöhe, Schulter ca. 104cm
- Griffhöhe ca. 91cm<sup>25</sup>

<sup>25</sup><http://nullbarriere.de/reichweite.htm> - abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.7 Greifhöhe und Bedienhöhe

„In der DIN 18040 wird die Greifhöhe und Bedienhöhe grundsätzlich auf 85 cm über OFF festgelegt. Bei der Anordnung von mehreren Tastern oder Schaltern ist es möglich diese in einem Bereich zwischen 85 cm und 105 cm anzuordnen.

- Lichtschalter, Steckdosen: 85 cm
- Fenstergriffe, wenn nur ein Fenster für die Lüftung zur Verfügung steht: 85 cm bis 105 cm
- waagerechte Haltegriffe im Duschbereich: 85 cm
- Oberkante Stützgriffe: 28 cm über der Sitzhöhe WC.
- Türdrücker: Höhe Drehachse über OFF (Mitte Drückernuss) 85 cm

"Im begründeten Einzelfall sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar."

- Türgriffe und Taster: 85 cm

Rollstuhlfahrer oder Nutzer von Gehhilfen benötigen für die Betätigung von z.B. Tastern, Türdrückern und Türgriffen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 cm zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup><http://nullbarriere.de/reichweite.htm> - abgefragt am 27.04.2013

#### 5.3.8.8 Beinfreiraum

„Für die Unterfahrbarkeit mit dem Rollstuhl in einer Breite von 90 cm sind Tiefen für die Knie von min. 30 cm und Füße von min. 55 cm erforderlich. Die Höhe für die Oberschenkel beträgt min. 67 cm und für die Füße min. 35 cm.“<sup>27</sup>

#### 5.3.8.9 Barrierefreie Türschwellen



Abbildung 8: Barrierefreie Türschwelle <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg>

„Für Seniorenwohnungen, Behindertenheime, Krankenhäuser, Kindergärten oder den eigenen vier Wänden. Überall dort, wo Türen dicht sein sollen und Stolperfallen unerwünscht sind.“



Abbildung 9: Barrierefreie Küche <http://nullbarriere.de/pro-ipso-barrierefreie-kueche.htm>

Die Küche ist oft der am häufigsten genutzte Raum der Wohnung. Sie sollte deshalb an die Bedürfnisse der Bewohner angepasst sein, wohnlich und komfortabel, praktisch und sicher mit variable Arbeitshöhen, guter Erreichbarkeit der Schrankinhalte, Schubladen mit Leichtlauf-Vollauszügen.



Abbildung 10: Gardinenlift <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg>

Sturzgefahr vermeiden - Aufhängen und Abhängen der Gardine ohne Leiter. Für Zuhause, in Geschäftsräumen, Hotels und Seniorenheimen.“<sup>28</sup>

<sup>27</sup><http://nullbarriere.de/reichweite.htm> - abgefragt am 27.04.2013

<sup>28</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#bewegungsfläche> - abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.10 Sensorische Einschränkungen

Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Tasten

### 5.3.8.11 Licht im Alter



Abbildung 11: Beleuchtung für Seniorenheim, Krankenhaus, etc. <http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/waldmann-planungsgrundlagen.jpg>

*„Licht wirkt auf Psyche, Empfinden und Wohlfühl und lässt uns Farben sehen. Da sich mit zunehmendem Alter die Sehfähigkeit deutlich verschlechtert, haben vor allem ältere Menschen mit den Auswirkungen mangelnder Lichteinflüsse zu kämpfen.*

### 5.3.8.12 Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme

*„Integrative Leitsysteme und taktile Wegeleitsysteme, Beschilderung, Fluchtwegeplan, Rettungswegeplan, Schilder, Pyramidenschrift, Handlaufinformationen.“<sup>29</sup>*



Abbildung 12: Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme [http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis\\_orientierungshilfe.jpg](http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis_orientierungshilfe.jpg)

<sup>29</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#kontraste> - abgefragt am 27.04.2013

### 5.3.8.13 Licht steigert Lebensqualität im Alter

Die richtige Lichtwirkung gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung. Schatten dürfen nicht entstehen, sie werden schnell als Bedrohung empfunden. Mit dieser Problematik müssen sich besonders Altenheime befassen. Der Mensch nimmt seine Umgebung durch seine Sinne wahr und reagiert darauf. Sehen, hören, riechen, schmecken und tasten sind beispielsweise "Hilfsmittel", die uns Informationen über unsere Umgebung liefern. Diese werden im Gehirn verarbeitet und lösen entsprechende Reaktionen aus, welche wiederum in motorische und sensorische Steuerimpulse einfließen. Je schlechter zum Beispiel unsere Augen sind, desto weniger Reize, mit deren Hilfe wir uns eigentlich orientieren möchten, werden an unser Gehirn weitergeleitet. Gleichzeitig ist auch der "Empfangsteil" der Reize, nämlich das Gehirn selber, in seiner Empfangsfähigkeit gemindert. Ein dementer, alter Mensch, der schlecht sieht, ist in diesem Falle doppelt gehandicapt. Zum einen sieht das Auge oft nicht mehr gut, zum anderen werden die dadurch verminderten Reize an ein ebenfalls vermindert aufnahmefähiges Gehirn weitergeleitet. Licht sollen die Orientierung und die Bestimmung des Standortes der Menschen in Raum und Zeit ermöglichen. Es sollte die Kommunikation der Menschen untereinander und natürlich auch das Sehen und Erkennen der Umwelt fördern. Licht sollte Stimmung und Atmosphäre erzeugen, die dem Anspruch und der Erwartung des Menschen und den speziellen Anforderungen der jeweiligen Nutzung entspricht. Licht ist somit ein integraler Bestandteil der Außen- und Innenarchitektur, der insbesondere in der Altenpflege von seinem Bedarf und seiner Qualität her, speziell für Demenzkranke abzustimmen ist und deshalb von Anfang an geplant werden muss. Bewohnerzimmer und Flure sollen einladend, harmonisch, gegen bedrängte Stimmung und Stress wirken. Helligkeit und eine warme, blendfreie Lichtatmosphäre helfen in diesen Zonen ein freundliches Licht zu erzielen. Die Derungs Deckenleuchte macht mit der aufeinander abgestimmten Kombination von direktem und indirektem Licht Gänge, gerade für ältere und gehbehinderte Menschen, leicht überschaubar.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup><http://nullbarriere.de/beleuchtung-senioren.htm> - abgefragt am 27.04.2013



Abbildung 13:Barrierefrei Deckenbeleuchtung [http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-positiv\\_1.jpg](http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-positiv_1.jpg)



Abbildung 14:Standard Deckenbeleuchtung [http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-negativ\\_1.jpg](http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-negativ_1.jpg)

*„Schlechte Lichtverhältnisse und Dunkelheit verstärken die Unselbständigkeit und können Personen in Angstzustände versetzen. Speziell demente Bewohner nehmen einen überholenden Schatten als Bedrohung wahr. Helligkeitsreflexe auf dem Boden werden oft als Hindernisse wahrgenommen und stellen eine potentielle Sturzgefahr dar. Die richtige Beleuchtung kann da Abhilfe schaffen. Durch die Derungsleuchten, mit ihrer optimalen Lichtverteilung (direkt/indirekt) werden Räume und Flure für ältere Menschen nicht zu Gefahrenzonen. Die Derungs Pendelleuchte bietet nicht nur qualitativ hochwertiges Licht, sondern erzeugt auch eine ruhige, angenehme und wohnliche Atmosphäre. Den Bewohnern und dem Personal wird ein Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit vermittelt.“<sup>31</sup>*

<sup>31</sup><http://nullbarriere.de/beleuchtung-senioren.htm> - abgefragt am 27.04.2013

*„Irritation durch Blendung (TV, Spiegel, Fenster, spiegelnder Boden) kann die Ursache für Agitiertheit sein. Spiegelungen am Boden können z.B. als Wasser gedeutet werden. Eine Frau zieht sich die Strümpfe aus und watet im Flur durchs "Wasser".*

*Speziell demente Bewohner kann der eigene, überholende Schatten in Angstzustände versetzen. Die Auswirkung solcher Angstzustände kann sich wiederum in Aggressivität gegenüber anderen Heimbewohnern, dem Pflegepersonal, oder auch gegenüber den Angehörigen selbst zeigen.*

*Auch im Pflegezimmer helfen Lichtlösungen, denn mit zunehmendem Alter lässt die Sehkraft nach. Ein 60-Jähriger benötigt bereits zwei- bis dreimal so viel Licht wie ein 20-Jähriger. Ein durchschnittlicher 86-jähriger Heimbewohner braucht fünfmal so hohe Beleuchtungsstärken wie ein junger Mensch. Daher ist das gut abgeschirmte Licht am Pflegebett, nebst dem blendfreien und indirekten Licht einer Allgemeinbeleuchtung von großer Bedeutung. Beides zusammen bietet die optimale Flexibilität und erforderliche Helligkeit für den Bewohner und für alle notwendigen Pflegemaßnahmen. Besondere Bedeutung muss der Blendfreiheit zugemessen werden, um Irritationen und Agitiertheit zu vermeiden.“<sup>32</sup>*

#### 5.3.8.14 Kognitive Einschränkungen

*„Einschränkung der Wahrnehmung durch verminderte Aufmerksamkeit und Informationsaufnahme vermindertes Erkennen, Verstehen und demzufolge verzögertes reagieren auf neue Informationen.*

*Koordinationsfähigkeit → Orientierungslosigkeit, Erinnerungsverluste, Gedächtnisstörungen*

*Sprachstörungen*

*Ursachen sind z.B.: neurologische oder psychische Erkrankungen, Hirnverletzungen, Hirnleistungsstörungen, Demenz, Suchtkrankheiten.“<sup>33</sup>*

#### 5.3.8.15 Stufenmarkierung im öffentlichen Raum

*„Die Markierung sämtlicher Treppenstufenkanten, gegenüber einer Markierung von nur unterster und oberster Stufe ist ein spürbarer Sicherheitsgewinn nicht nur für Sehbehinderte.“<sup>34</sup>*

---

<sup>32</sup><http://nullbarriere.de/beleuchtung-senioren.htm> - abgefragt am 27.04.2013

<sup>33,34</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#kontraste> – abgefragt am 27.04.2013



Abbildung 15: Stufenmarkierung [http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/rinn\\_stufenmarkierung.jpg](http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/rinn_stufenmarkierung.jpg)

#### 5.3.8.16 *Universalfernbedienung SENIOR pilot*

*„Diese spezielle Fernbedienung wurde für alle entwickelt, denen die gewöhnlichen Fernbedienungen zu kompliziert, zu klein und zu unhandlich sind. Große Tasten mit klaren Symbolen, große rote Service-Taste für besonders wichtige Funktion und tastbare Fühlmarkierungen zur besseren Orientierung.“<sup>35</sup>*



Abbildung 16: Fernbedienung SENIOR [http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/wbs\\_seniorpilot.jpg](http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/wbs_seniorpilot.jpg)

---

<sup>35</sup><http://nullbarriere.de/din18040-2-begriffe.htm#kontraste> - abgefragt am 29.04.2013

## 5.4 Österreich - OIB Richtlinien; OIB Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit / Oktober 2011

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung.

### 5.4.1 Erschließung

#### 5.4.1.1 Vertikale Erschließung

*„Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen. Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung*

- von höchstens 6 % bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind,*
- ansonsten von höchstens 10 %*

*zulässig.*

*Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.*

*Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.*

*Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.*

*Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei*

- Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen*
- Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.*

*Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.*

*Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen*

- alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, miteinander verbunden*

*werden, wobei bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, zumindest die Eingangsebene angefahren werden muss,*

- die Abmessungen der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 110 cm breit und mindestens*

140 cm tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist. Für Aufzüge mit Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 150 cm x 150 cm erforderlich,

- die Fahrkorb- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweist.

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind zumindest zwei Personenaufzüge erforderlich, wobei einer davon eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweisen muss.<sup>36</sup>

#### 5.4.1.2 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

„Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt bei:

- Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Reihenhäusern,
- in Wohnungen in Gebäuden, die nicht barrierefrei zu gestalten sind,
- bei Schutzhütten in Extremlage sowie
- bei Nebengängen

Bei Treppen darf die lichte Treppenlaufbreite zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Handläufe, Teile der Umwehrung, Wandoberflächen) die Mindestmaße der folgenden Tabelle 3 nicht unterschreiten.

Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Rampen.<sup>37</sup>

Tabelle 3: Treppenarten [http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib\\_richtlinie4.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php)

Treppenarten	lichte Treppenlaufbreite in m
<b>Haupttreppen</b>	
Allgemeine Gebäudetreppen	1,20
Wohnungstreppen	0,90
<b>Nebentreppen</b>	0,60

<sup>36,37</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 2 – 3

#### 5.4.1.3 Treppenarten lichte Treppenlaufbreite in m

##### **„Haupttreppen**

Allgemeine Gebäudetreppen 1,20; Wohnungstreppen 0,90

##### **Nebentreppen 0,60**

Die verringerte lichte Treppenlaufbreite für Wohnungstreppen gemäß Tabelle 3 gilt für Wohnungen,

- die barrierefrei zu gestalten sind, nur dann, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und

- die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene im Sinne des anpassbaren Wohnbaus vorhanden ist. Andernfalls sind die Wohnungstreppen so zu gestalten, dass diese mit einem Plattformlift mit geneigter Fahrbahn nachgerüstet werden können.

Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mind. 110 cm betragen; bei geradläufigen Treppen kann diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.

Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm erhöht werden.

Die Personenzahlen bei Gängen oder Treppen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den jeweiligen Gang oder die jeweilige Treppe angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschoße.

Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Dabei bleiben unberücksichtigt:

- Treppenlifte in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm.

- stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand).<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 3

*„Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe*

*- bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind mindestens 150 cm ohne Berücksichtigung des Handlaufs, betragen,*

*- ansonsten zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.*

*Zwischen Türen und Treppenaustritt ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.*

*Haupttreppen außerhalb von Wohnungen müssen geradläufig sein. Sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, können Haupttreppen auch eine gekrümmte Lauflinie aufweisen, die jedoch im Abstand von 20 cm vom inneren Rand der lichten Treppenlaufbreite einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm, bei Wohnungstreppen von mindestens 12 cm einzuhalten haben.*

*In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.“<sup>39</sup>*

#### **5.4.1.4 Durchgangshöhe bei Treppen, Rampen und Gängen**

*„Die lichte Durchgangshöhe bei Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante sowie bei Rampen und Gängen müssen mindestens 2,10 m betragen. Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen und dergleichen mit weniger als 2,10 m Durchgangshöhe, so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.“<sup>40</sup>*

#### **5.4.1.5 Nutzbare Durchgangslichte und Anordnung von Türen**

*„Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Türen im Verlauf von Haupteingang von Wohngebäuden bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen. Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2 m zu betragen. Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,8 m<sup>2</sup> dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.“<sup>41</sup>*

---

<sup>39</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 3

<sup>40,41</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 4

#### 5.4.1.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

„Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:

für höchstens 20 Personen: 80 cm,

für höchstens 40 Personen: 90 cm,

für höchstens 60 Personen: 100 cm,

für höchstens 120 Personen: 120 cm.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür.

Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare Breite der Durchgangslichte von 120 cm für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm. Die angeführten Personenzahlen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die auf eine Tür angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschoße.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden, davon ausgenommen sind Türen innerhalb von Wohnungen.

Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.

Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Davon ausgenommen sind Wohnungseingangstüren.

Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. aus öffentlichen Gebäuden oder Orten mit Publikumsverkehr, müssen, sofern mit Paniksituationen zu rechnen ist, jedenfalls jedoch, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 4

#### 5.4.1.7 Kfz-Stellplätze in Bauwerken und im Freien

„Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Breite der Zu- und Abfahrten mindestens 3,0 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z. B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss.

Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Zu- und Abfahrt erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite. Ab einer Nutzfläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup> sind jedenfalls getrennte Erschließungsflächen für Fußgänger und eigene Fahrspuren für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen.

Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 15 %, von überdeckten oder beheizten Rampen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,0 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampe nicht mehr als 5 % betragen.

Die Fläche von Kfz-Stellplätzen und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für PKW-Stellplätze gelten die Mindestwerte von Tabelle 4.

Tabelle 4: Mindestwerte für PKW Stellplätze [http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib\\_richtlinie4.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php)

	Senkrechtaufstellung	Schrägaufstellung		Längsaufstellung
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90 °	60 °	45 °	0 °
Stellplatzgröße für PKW	2,50 m x 5,00 m	2,50 m x 5,00 m		2,30 m x 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für PKW	3,50 m x 5,00 m	3,50 m x 5,00 m		3,50 m x 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00

Bei Nutzflächen von mehr als 250 m<sup>2</sup> sind die Kfz-Stellplätze dauerhaft zu kennzeichnen. Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Kfz-Stellplätze nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen ist bis zu einer Tiefe von 0,70 m eine Einschränkung der lichten Höhe auf 1,80 m durch Einbauten zulässig, sofern diese so gesichert oder markiert sind, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird.<sup>43</sup>

<sup>43</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 4-5

#### 5.4.1.8 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

##### „Allgemeine Anforderungen

Bauwerkszugänge sowie Gänge und Treppen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.

Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Türen zu Technikräumen (z.B. Öllageräume) sowie, sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, Balkon- und Terrassentüren.“<sup>44</sup>

#### 5.4.1.9 Treppen

„Die Stufenhöhe und der Stufenaustritt von Treppen müssen den Werten der folgenden Tabelle 3 entsprechen. In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, unzulässig, eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist jedoch zulässig.

Tabelle 5: Stufenhöhen und Stufenaustrittswerte [http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib\\_richtlinie4.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php)

Treppenarten		Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenaustritt in cm Mindestmaß
<b>Haupttreppen</b>			
Treppen im Freien		16	30
Allgemeine Gebäude- treppen	sofern barrierefreie Gestaltung gefordert ist und kein Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4 erforderlich ist	16	30
	mehr als 3 oberirdische Geschoße ohne Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4	16	30
	höchstens 3 oberirdische Geschoße oder bei Vorhandensein eines Personenaufzuges gemäß Punkt 2.1.4	18	27
Wohnungstreppen		20	24
<b>Nebentreppen</b>		21	21

<sup>44</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 5

Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen müssen in einer Höhe von 85 bis 110 cm auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:

- Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- Treppen in Reihenhäusern,
- Nebentreppen sowie
- Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei gestaltet werden müssen.

Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, ist, sofern der Handlauf in mehr als 90 cm Höhe angebracht ist, ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.<sup>45</sup>

#### 5.4.1.10 Schutz vor Absturzunfällen

„Absturzsicherungen

Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck

(z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht.

Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.

Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.

---

<sup>45</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 5 - 6

Bei Geländern über einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann. Bei Geländern neben einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen Umweh- rung und Treppenlauf nicht mehr als 3 cm betragen. Bei Setzstufen darf der offene lichte Abstand höchstens 12 cm betragen. Für Absturzsicherungen in horizontalen Bereichen gilt die Anforderung sinngemäß.

Die Anforderungen gelten nicht, wenn der Verwendungszweck des Bauwerkes die Zugänglichkeit von Kindern typischerweise nicht erwarten lässt (z.B. in Bereichen von Bauwerken, die ausschließlich ArbeitnehmerInnen oder Betriebsangehörigen zu- gänglich sind). In Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis 10 Jahren sind Fenster bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersi- cherung auszustatten.<sup>46</sup>

#### 5.4.1.11 Abdeckungen

„Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und ver- kehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abde- ckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrich- tungen) zu sichern.“<sup>47</sup>

#### 5.4.1.12 Verglasungen mit absturzsichernder Funktion

„Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen unbeschadet der Best- immungen aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben- Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.“<sup>48</sup>

#### 5.4.1.13 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

„Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion:

Folgende Glaselemente müssen aus geeignetem Sicherheitsglas, wie z.B. Einschei- bensicherheitsglas (ESG), hergestellt sein:

- Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,

---

<sup>46,47</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 6

<sup>48</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 7

- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche.

- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrbarer Flächen in Bauwerken mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.

Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern. Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbund-sicherheitsglas (VSG) bestehen sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 8.8.1.10.1 ausgenommen. Gleiches gilt wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird. Werden vertikale Verglasungen aus ESG mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,0 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.

*Dies gilt nicht*

- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, eine 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1 oder eine 4-seitig gelagerte Verglasung entsprechend einer europäisch technischen Zulassung ausgeführt wird,

- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2 ausgeführt wird, bei Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,0 m und bei Balkon- und Loggiaverglasungen in Wohngebäuden. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen kontrastierend zu markieren. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen der ÖNORM B 1600 eingehalten werden.<sup>49</sup>

<sup>49</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 7

#### 5.4.1.14 Abrutschen von Eis und Schnee

„Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.“<sup>50</sup>

#### 5.4.1.15 Horizontalverglasungen

„Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15°, wie z. B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein. Davon ausgenommen sind Glashäuser bis zu 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind.

Bei Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Anforderungen wie oben zumindest über Verkehrswegen und über Kundenbereichen.“<sup>51</sup>

#### 5.4.1.16 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile

„Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern.“<sup>52</sup>

#### 5.4.1.17 Verbrennungsschutz

„Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerkes sowie für die Bereitstellung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührung abzusichern.“<sup>53</sup>

#### 5.4.1.18 Blitzschutz

„Bauwerke sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Bauwerke, bei denen sich auf Grund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 7

<sup>51,52,53,54</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 8

## 5.4.2 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

### 5.4.2.1 Barrierefreie Wohngebäude

„Für barrierefreie Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- Rampen (außerhalb von Gebäuden)
- Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung
- Eingänge und Türen
- Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
- Treppen
- Rampen in Gebäuden
- Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge
- Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- Barrierefreier WC-Raum - Mindestraumgrößen
- Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten
- Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)
- Barrierefreie Sanitärräume mit Ausnahme des Punktes Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen.<sup>55</sup>

### 5.4.2.2 Anpassbarer Wohnbau

„Im Falle von anpassbarem Wohnbau gilt innerhalb von Wohnungen in Abweichung zu folgenden Punkten der ÖNORM B 1600:

- 5.3.1 Treppen
  - 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
  - 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen und
  - 8.4. Barrierefreie Sanitärräume
- der Punkt 6.1 Anpassbarer Wohnbau der ÖNORM B 1600.<sup>56</sup>

---

<sup>55,56</sup>OIB-Richtlinie 4 (Hrsg.) 2011 Österreichisches Institut für Bautechnik OIB-330.4-032/11S. 8

## 5.5 Länderbauordnungen

### 5.5.1 Burgenland BauVO (2008)

*„13. Gesetz vom 20. Dezember 2005, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2005) (XVIII. Gp. RV 9 AB 25)*

*Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:*

*„(2) In dieser Verordnung hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf jene technischen Richtlinien und Bestimmungen, die die barrierefreie Gestaltung von Bauvorhaben betreffen, sowie unter Beachtung des Abs. 4 Mindestanforderungen für die barrierefreie Gestaltung der nachstehend angeführten Bauvorhaben festzulegen, so dass die für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind, wobei diese Mindestanforderungen auch bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen der im Sinne der Z 1 bis 12 gewidmeten Räumlichkeiten einzuhalten sind:*

*Wohnheime und Wohnhäuser im Sinne des § 3 Z 4 und 7 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der jeweils geltenden Fassung, für die um Förderung angesucht werden soll.*

*Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen müssen*

*1. bei den in Abs. 2 Z 1 bis 8 sowie Z 12 genannten Bauvorhaben: a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,*

*b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,*

*c) notwendige Mindestbreiten für Gänge und Türen eingehalten werden,*

*LANDESGESETZBLATT NR. 13/2006*

*d) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen eingerichtet werden sowie*

*e) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Stellplätzen für Personenkraftwagen vorgesehen werden;*

bei den in Abs. 2 Z 9 und Z 10 genannten Bauvorhaben die in Abs. 3 Z 1 lit. a bis d aufgezählten Mindestanforderungen eingehalten werden;

bei den in Abs. 2 Z 11 genannten Bauvorhaben: a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,

b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,

c) notwendige Mindestbreiten der Gänge und Türen, insbesondere bei den gemeinsamen Anlagen sowie der Wege in den Außenanlagen eingehalten werden, sowie d) bei mehr als sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus aa) mindestens ein behindertengerechter Stellplatz für Personenkraftwagen für jeweils zehn angefangene Wohneinheiten vorgesehen werden,

bb) die stufenlose Erreichbarkeit von mindestens einem Drittel der Wohneinheiten oder der Einbau eines rollstuhlgerechten Personenaufzuges vorgesehen werden, wobei der Personenaufzug auf allen Ebenen niveaugleich erreichbar sein muss und die Aufstellflächen vor den Lifttüren ebenfalls rollstuhlgerecht dimensioniert sein müssen, sowie

cc) das unter sub.lit. bb angeführte niveaugleich erreichbare Drittel der Wohneinheiten bzw. ein Drittel der Wohneinheiten in den Wohnhausanlagen, in denen ein rollstuhlgerechter Personenaufzug im Sinne der sub.lit. bb eingebaut ist, dahingehend behindertengerecht ausgestaltet sein, dass jedenfalls die notwendigen Mindestbreiten der Gänge und Türen eingehalten werden und die Schaffung eines Sanitärzimmers mit ausreichenden Bewegungsflächen durch Herausnahme einer nicht tragenden Zwischenwand möglich ist.

(4) Bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen ist von den Mindestanforderungen nach Abs. 2 und 3 abzusehen, wenn das Verhältnis der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit im Vergleich zu den Gesamtkosten unangemessen erscheint oder wenn hierdurch unbillige Härtefälle entstehen. Von den Mindestanforderungen betreffend die Errichtung barrierefreier Stellplätze für Personenkraftwagen ist abzusehen, wenn deren Errichtung auf Eigengrund entweder auf Grund der Grundstücksgröße oder Bauweise nicht möglich oder auf Grund der Lage des Bauvorhabens, z.B. in einer Fußgängerzone, nicht zweckmäßig ist.“

3. § 9 Abs. 2 Z 2 lautet:

*„2. zu einer Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche oder der Straßenbeleuchtung,*

*soweit a) diese frühestens 20 Jahre nach der letzten Herstellung oder Wiederherstellung erfolgt ist oder b) für die bisherige Herstellung noch keine Beiträge vorgeschrieben wurden, und“*

4. § 9 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“; die Absätze 5 bis 7 lauten:

*„(5) Die Einheitssätze sind vom Gemeinderat durch Verordnung für die unter Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen getrennt festzusetzen. Diese dürfen jeweils die Höchstsätze nach Abs. 6 und die in der jeweiligen Gemeinde anfallenden halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters*

*des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung,*

*einer 3 m breiten Straßendecke,*

*eines 1,5 m breiten Gehsteiges und*

*einer Straßenbeleuchtung*

*nicht übersteigen.*

(6)

*Die Landesregierung hat durch Verordnung für die nach Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen Höchstsätze festzulegen. Diese haben den halben Durchschnittskosten der erstmaligen Herstellung einer Maßnahme nach Abs. 5 zu entsprechen, wobei als Berechnungsgrundlage die abgerechneten Herstellungskosten von geographisch auf das Landesgebiet verteilten Gemeinden mit unterschiedlicher Einwohnergröße heranzuziehen sind.*

(7)

*Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde bereits Beiträge zur Deckung einer in Abs. 5 genannten Maßnahme erbracht hat, sind diese bei der Vorschreibung des Kostenbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.“*

LANDESGESETZBLATT NR. 13/2006

5. Dem § 18 wird folgender Absatz 12 angefügt:

*„(12) Auf Verlangen der Bauwerberin oder des Bauwerbers ist von der Baubehörde eine Bestätigung darüber auszustellen, ob das Bauvorhaben im Sinne der auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Verordnung barrierefrei gestaltet ist.“*

(1)

*§ 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 18 Abs. 12 sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren nicht anzuwenden.*

(2)

*§ 2 Abs. 2 und § 9 in der Fassung dieses Gesetzes sind auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren anzuwenden.*

(3)

*Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2005/263/A).<sup>57</sup>*

---

<sup>57</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/burgenland\\_bauverordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/burgenland_bauverordnung.php) – abgefragt am 15.05.2013

## 5.5.2 Kärnten K-BO (2006)

### 5.5.2.1 V. Abschnitt § 18 Auflagen

„(6) Als bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte sind bei der Errichtung von Gebäuden (§ 6 lit. a), in denen sich Aufenthaltsräume befinden, ausgenommen Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten, durch Auflagen nach Abs. 5 sicherzustellen, dass mindestens das Erdgeschoß und mindestens ein gemäß § 34 der Kärntner Bauvorschriften zu errichtender Personenaufzug stufenlos erreichbar sein muss. Im Übrigen sind jedenfalls weitergehende bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte im Sinn des 16. Abschnittes der Kärntner Bauvorschriften und behindertengerechte Stellplätze durch Auflagen nach Abs. 5 im erforderlichen Ausmaß vorzuschreiben, wenn ein Gebäude oder ein Gebäudeteil insbesondere verwendet wird als:

- a) Dienststelle des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes);
- b) Schule, Kindergarten, Volksbildungseinrichtung;
- c) Ordinationsraum, Kranken- und Kuranstalt, Pensionisten- oder Pflegeheim;
- d) Einrichtung der Jugendwohlfahrt, der Sozialversicherungsträger, der Sozialhilfe;
- e) Einrichtung des öffentlichen Verkehrs;
- f) Einkaufszentrum;
- g) Gaststätte oder Beherbergungsbetrieb;
- h) Sportstätte, Veranstaltungsstätte;
- i) Gebäude mit mehr als zehn Wohneinheiten.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/kaernten\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/kaernten_bauordnung.php) - abgefragt am 15.05.2013

### 5.5.3 Niederösterreich Bauordnung (2007)

#### *„§ 122 Wohngebäude*

*(1) In Wohngebäuden mit mehr als drei Hauptgeschossen oder mehr als 15 Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser) müssen die allgemein zugänglichen Teile den §§ 119 und 120 entsprechen und Badezimmer oder Klosetträume müssen zumindest einen nachträglichen Einbau eines Klosetts für behinderte Menschen zulassen, sofern die Wohnungen ebenerdig oder durch einen Aufzug erreichbar sind.*

*Für den nachträglichen Einbau eines Klosetts für behinderte Menschen ist eine Fläche von mindestens 1,55 m mal 1,55 m vorzusehen.*

*(2) Wohnungen für behinderte Menschen müssen nach deren individuellen Anforderungen gestaltet und ausgestattet werden.*

#### *§ 123 Zubauten und Abänderungen*

*(1) Bei einer bestehenden Wohnung darf ein Klosett für behinderte Menschen auch in das Badezimmer eingebaut werden; dann ist kein eigener Klosettraum erforderlich.*

*(2) Für Zubauten und Abänderungen von Bauwerken gelten die Bestimmungen der §§ 119 bis 122 insoweit nicht, als unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen würden.*

*Stellplätzen für behinderte Menschen erforderlich ist; bei Wohngebäuden nach § 122 ist mindestens ein behindertengerechter Stellplatz herzustellen. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge von behinderten Menschen müssen mindestens 3,50 m breit sein und sind zu kennzeichnen.*

*(3) Für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze bei nicht in Abs. 1 genannten Gebäuden sowie für andere Kraftfahrzeuge als Personenkraftwagen sind der voraussichtliche Bedarf der Benützer und Besucher und für diesen der vorgesehene Verwendungszweck und die Wohndichteklassen maßgeblich.<sup>59</sup>*

---

<sup>59</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/niederoesterreich\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/niederoesterreich_bauordnung.php) – abgefragt am 15.05.2013

## 5.5.4 Oberösterreich Bauordnung 2008

### 5.5.4.1 § 17b Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen

*„Bauten im Sinn des § 27 OÖ. Bautechnikgesetz sind unter Bedachtnahme auf die ÖNORMEN B 1600, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundsätze, Stand 1. August 1994, und B 1601, spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen - Planungsgrundsätze, Stand 1. August 1994, zu planen und auszuführen.*

*(Anm: LGBl.Nr. 59/1999)*

#### § 27

##### *Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen*

*(1) Bauliche Anlagen, die öffentlichen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wie Theater, Kinos, Konzert- oder Tanzsäle, Gast- oder Beherbergungsbetriebe, Schulen, Kindergärten, Kranken- oder Kuranstalten, Arztpraxen, Sportstätten, Großgaragen und öffentliche Toiletanlagen, sowie Geschäfts-, Betriebs- und Bürobauten sind nach dem jeweiligen Stand der Technik barrierefrei zu planen und auszuführen. Für Gast- oder Beherbergungsbetriebe und Betriebsbauten gilt diese Verpflichtung nur beim Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, für Betriebsbauten darüber hinaus nur für solche Gebäudeteile, in denen eine Beschäftigung von behinderten Menschen in Betracht kommt.*

*(2) Bauliche Anlagen, die ganz oder überwiegend für eine Benützung durch behinderte Menschen bestimmt sind, sind entsprechend der Art der auszugleichenden Behinderung barrierefrei zu planen und auszuführen.*

*(3) Bei Wohngebäuden, ausgenommen Kleinhausbauten, sind 1. die einzelnen Wohnungen so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand für die Benützung durch behinderte Menschen ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau); 2. die außerhalb der einzelnen Wohnungen gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Korridore, Aufzüge, Tiefgaragen und dgl., barrierefrei zu planen und auszuführen; die Verpflichtung zur Errichtung eines Personenaufzuges besteht nur im Rahmen des § 25 Abs. 1.*

*(4) Unter barrierefreier Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, die behinderten Menschen eine ungehinderte Benützung der in Betracht kommenden Bereiche der baulichen Anlagen ermöglicht.*

*(5) Unter anpassbarem Wohnbau ist insbesondere zu verstehen, dass*

*1. Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse soweit wie möglich vermieden oder durch Rampen ausgeglichen werden,*

*2. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden und*

*3. bei der Planung und Ausführung die Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines späteren Umbaus, vor allem der Hygieneräume und Sanitäreinrichtungen, berücksichtigt werden.*

*(Anm: LGBl. Nr. 103/1998)<sup>60</sup>*

---

<sup>60</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/oberoesterreich\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/oberoesterreich_bauordnung.php) - abgefragt am 15.05.2013

### 5.5.5 Salzburg

Keine weiteren Angaben

### 5.5.6 Steiermark

Keine weiteren Angaben

### 5.5.7 Tirol Bauordnung 2008

„§ 30

*Barrierefreiheit*

(1)

*Gebäude oder Teile von Gebäuden, a) die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Ämtern, Behörden und dergleichen, dienen, b) die Bildungszwecke dienen, wie Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen und dergleichen, c) in denen Handelsbetriebe, Geldinstitute, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken und dergleichen untergebracht sind, d) in denen öffentliche Toiletten untergebracht sind, sowie e) sonstige Gebäude, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind,*

*müssen derart barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für die Besucher bzw. Kunden bestimmten Teile auch für Kinder sowie für ältere und behinderte Menschen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.*

(2)

*Abs. 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.*

(3)

*Zur Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 müssen insbesondere*

*a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,*

*b) im Bereich von Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse möglichst vermieden werden; unvermeidbare*

*Niveauunterschiede sind durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,*

c) Türen und Gänge die notwendigen Mindestbreiten aufweisen,

d) eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen vorhanden sein.

(4) Für Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten mit Ausnahme von Reihenhäusern gilt Abs. 3 lit. a, b und c sinngemäß. Wohnungen in solchen Gebäuden müssen nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus geplant und ausgeführt sein.

## § 35

### Richtlinien

(1) Folgende vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebene bautechnische Richtlinien werden für verbindlich erklärt: a) OIB-Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Ausgabe April 2007, (Anlage 1), b) OIB-Richtlinien 2, Brandschutz, 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, sowie 2.2, Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und

Parkdecks, jeweils Ausgabe April 2007, (Anlage 2),

c) OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe April 2007, (Anlage 3),

d) OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe April 2007, mit Ausnahme des Punktes 2.1.3, (Anlage 4),

e) OIB-Richtlinie 5, Schallschutz, Ausgabe April 2007, (Anlage 5),

## § 9

### Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen

#### (1)

Beim Neubau von Wohnanlagen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Einkaufszentren und sonstigen Gebäuden, die regelmäßig auch von behinderten Personen aufgesucht werden, sind beim betreffenden Gebäude Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen in einer dem jeweiligen Verwendungszweck des Gebäudes angemessenen Anzahl zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn solche Gebäude durch die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden geschaffen werden. Diese Verpflichtung besteht weiters bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung solcher Gebäude und bei der Änderung des Verwendungszweckes solcher

*Gebäude, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an solchen Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen. Diese ist auf die Anzahl der nach § 8 zu schaffenden Abstellmöglichkeiten anzurechnen.*

(2)

*Die Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 müssen so angeordnet und ausgestaltet sein, dass sie von behinderten Personen ohne besondere Erschwernisse benützt werden können.<sup>61</sup>*

### 5.5.8 Vorarlberg

Keine weiteren Angaben.

---

<sup>61</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/tirol\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/tirol_bauordnung.php) - abgefragt am 15.05.2013

### 5.5.9 Wien Bauordnung 2008

*„§ 119. (1) Wohngebäude sind Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind.*

*(3) Dem Raum nach der Wohnungseingangstür muss nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 1,50 m eingeschrieben werden können. Diese Bewegungsflächen müssen nicht eingehalten werden, wenn sie durch Versetzen der Scheidewände der betroffenen Räume ohne Einfluss auf die statischen Verhältnisse des Hauses innerhalb der Wohnung hergestellt werden können; dabei ist auf die Möglichkeit einer barrierefreien und leicht anpassbaren Gestaltung zu achten.*

*(5)*

*Auf jedem Bauplatz mit mehr als zwei Wohnungen ist in dem der Anzahl der Wohnungen entsprechenden Ausmaß ein Raum zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern vorzusehen. Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume, Saunaräume und andere Gemeinschaftsräume müssen vom Hauseingang barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen beziehungsweise maschinelle Aufstiegshilfen, und gefahrlos für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sein. Räume zum Abstellen von Kinderwagen müssen überdies vom Inneren des Gebäudes zugänglich sein.“<sup>62</sup>*

---

<sup>62</sup>[http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien_bauordnung.php) - abgefragt am 15.05.2013

## 5.6 ÖNORM B1600 (2011)

### Vorbemerkung

*„Die in dieser ÖNORM beschriebenen Planungsgrundsätze umfassen jene baulichen Maßnahmen, die notwendig sind, um die unterschiedlichen physischen Möglichkeiten aller Menschen in der gebauten Umwelt besser berücksichtigen zu können. Die angeführten Maßnahmen erzielen eine Verbesserung der funktionellen Qualität von Baulichkeiten. Sie ermöglichen behinderten Menschen die Nutzung von Gebäuden und Anlagen und stellen auch Vorteile dar für vorübergehend bewegungsbehinderte Menschen (wie Gipsverbandträger, Schwangere, Personen mit Kinderwagen oder Lasten) sowie für Kinder und alte Menschen. Die Einhaltung der Bestimmungen erleichtert auch bei unvorhergesehener Behinderung und im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung, bei gegebenenfalls nur geringfügigen Adaptierungen.“<sup>63</sup>*

### 5.6.1 Anwendungsbereich

*„Die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 sind für Neu-, Zu- und Umbauten anzuwenden, um barrierefreies Bauen zu erreichen. Die Einhaltung dieser Norm ist bei Bauplanungen, Bauausschreibungen und in Bauverträgen gesondert zu vereinbaren. Bei Zu- und Umbauten sind Abweichungen von dieser ÖNORM zulässig, wenn deren vollständige Einhaltung aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist. Auch bestehende Baulichkeiten sollten durch Adaptierungen den Bestimmungen dieser ÖNORM angepaßt werden. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sollte – jeweils dem örtlichen Bedarf entsprechend – eine angemessene Anzahl von Wohnungen für physisch behinderte und alte Menschen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 1601 vorgesehen werden. Diese Wohnungen sollten möglichst im Einvernehmen mit dem künftigen Nutzer geplant werden. Die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise sind in der ÖNORM B 1600 als Empfehlungen zu verstehen. In der ÖNORM B 1601 sind diese Hinweise größtenteils als normative Anforderungen übernommen. Ergänzende Planungsgrundsätze für spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen sind in der ÖNORM B 1601 festgelegt. Alle angegebenen Maße sind Fertigmaße.“<sup>64</sup>*

---

<sup>63,64</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.3

## 5.6.2 Stellplätze für Personenkraftwagen von behinderten Personen

### 5.6.2.1 Anzahl

„Werden Stellplätze, Einstellplätze oder Garagen mit mehr als 5 Stellplätzen geschaffen, ist für die ersten 50 Stellplätze mindestens ein Stellplatz, für weitere je 50 angefangene Stellplätze ein weiterer Stellplatz für den Personenkraftwagen eines Behinderten vorzusehen.“<sup>65</sup>

### 5.6.2.2 Lage und Ausführung

„Der Behindertenstellplatz muss in der Nähe des behindertengerechten und stufenlos erreichbaren Einganges (möglichst des Haupteinganges) bzw. in der Nähe eines stufenlos erreichbaren Aufzuges angeordnet werden.

#### ANMERKUNG:

Der Gehsteig sollte vom Behindertenstellplatz stufenlos, möglichst auf kürzestem Wege, erreichbar sein. Stellplätze sowie der Zugang von diesen zum Gebäude sollten überdeckt ausgebildet sein.“<sup>66</sup>

### 5.6.2.3 Anordnung

„Die Anordnung von Behindertenstellplätzen schräg oder rechtwinkelig zum Fahrstreifen bzw. zur Fahrbahn ist zu bevorzugen.

#### ANMERKUNG:

Ist bei Stellflächen parallel zum Fahrstreifen bzw. zur Fahrbahn eine Breite von 350 cm nicht erreichbar, sollte eine dementsprechende Aussteigfläche vorgesehen werden.“<sup>67</sup>

### 5.6.2.4 Breite

„Die Breite des Behindertenstellplatzes muss mindestens 350 cm betragen.

#### ANMERKUNG:

Bei mehreren Behindertenstellplätzen nebeneinander ist es zulässig, eine gemeinsame Aussteigfläche mit einer Breite von 120 cm anzuordnen, sofern diese durch eine deutliche Schraffur gekennzeichnet ist. Dadurch reduziert sich die Breite von zwei nebeneinander angeordneten Behindertenstellplätzen von 700 cm auf 580 cm. Im Freien sollte die Parkordnung von nebeneinander angeordneten Behindertenstellplätzen auf einer Tafel gekennzeichnet sein.“<sup>68</sup>

---

<sup>65,66,67,68</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.8

#### 5.6.2.5 Gefälle

„Das Gefälle des Stellplatzes darf 6 % nicht überschreiten.

**ANMERKUNG:**

*Stellplätze sollten mit geringstem möglichem Gefälle angelegt sein.*<sup>69</sup>

#### 5.6.3 Garagentore und Schranken

„Garagentore und Schranken müssen automatisch und auch vom Rollstuhl bzw. vom Auto aus bedienbar sein (z. B. Schlüsselsäule, Fernbedienung).

**ANMERKUNG:** Die Bedienungselemente sollten eine Höhe von 85 cm bis 110 cm aufweisen.<sup>70</sup>

#### 5.6.4 Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen

##### 5.6.4.1 Größe

„Allseits umschlossene Fernsprechstellen müssen eine Breite von mindestens 100 cm und eine Tiefe von mindestens 125 cm Tiefe aufweisen.

##### 5.6.4.2 Türbreite

Die Türbreite muss mindestens 80 cm betragen. Pendeltüren sind unzulässig.

##### 5.6.4.3 Niveauunterschiede

Niveauunterschiede dürfen nicht größer als 3 cm sein.

##### 5.6.4.4 Bedienungselemente

Bedienungselemente dürfen nicht höher als 130 cm liegen.

##### 5.6.4.5 Unterfahrbarkeit des Apparates

Die Unterfahrbarkeit des Apparates mit den Fußteilen eines Rollstuhles muss sichergestellt sein.

##### 5.6.4.6 Notrufeinrichtungen (Taster, Säulen, u. dgl.)

Notrufeinrichtungen müssen auch vom Rollstuhl aus und für Kinder leicht bedienbar sein.

**ANMERKUNG:** Die wichtigsten Rufnummern (Notruf) sollten, mit vorangehendem Symbol oder Anfangsbuchstaben, in tastbarer Reliefschrift (0,1 cm erhaben, 1,5 cm Schriftgröße) und farblich kontrastierend jeweils an gleicher Stelle bei den Fernsprechstellen angebracht werden.<sup>71</sup>

---

<sup>69,70,71</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.9

## 5.6.5 Gebäude

### 5.6.5.1 Eingänge, Türen

„Zumindest ein Eingang, möglichst der Haupteingang, und ein Aufzug des Gebäudes müssen stufenlos erreichbar sein, wobei Niveauunterschiede maximal 3 cm betragen dürfen.

*ANMERKUNG: Für Gebäude mit nur einer Wohneinheit, z. B. Einfamilienhäuser, Klein- und Sommerhäuser, sollten diese Bestimmungen ebenfalls berücksichtigt werden. Zumindest sollte die Möglichkeit einer späteren Adaptierung vorgesehen werden.*

### 5.6.5.2 Türbreite

Alle Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm haben. Bei zweiflügeligen Türen muss der Gehflügel diese lichte Durchgangsbreite aufweisen.

*ANMERKUNG:*

*Haus- und Wohnungseingangstüren sollten eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm aufweisen. Die Breite von Türflügeln sollte 100 cm nicht überschreiten. Türen mit einer lichten Durchgangsbreite von mehr als 85 cm sollten an der Schließseite einen horizontalen Handgriff haben (Höhe 80 cm bis 100 cm).*

### 5.6.5.3 Türschwellen

Türschwellen und Niveauunterschiede – auch bei Balkonen, Terrassen u. dgl. – dürfen nicht größer als 3 cm, sein.

*ANMERKUNG: Türschwellen und Niveauunterschiede sollten vermieden werden.*

### 5.6.5.4 Horizontale Bewegungsfläche

Auf beiden Seiten der Türen muss eine horizontale Bewegungsfläche mit mindestens 120 cm Länge vorgesehen werden. Vor Drehflügeltüren muss jedoch an der Aufgehseite eine größere horizontale Bewegungsfläche vorgesehen werden. Sie wird aus der Stocklichte plus einem Abstand  $a$  an der Türdrückerseite und aus der Breite des  $90^\circ$  geöffneten Türflügels plus einem Abstand  $b$  errechnet, wobei die Summe aus  $a$  plus  $b$  mindestens 130 cm betragen muss. Ist jedoch das Maß  $b$  kleiner als 50 cm (z. B. bei seitlichem Anfahren an die Tür von der Türdrückerseite und/oder der Bandseite her bei Fluren), dann ist ein Maß  $a$  mit mindestens 120 cm erforderlich. Diese Maße sind insbesondere auch bei Windfängen, Schleusen, Vorräumen, Nebenräumen, Aufzügen mit Drehflügeltüren u. dgl. einzuhalten.<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.10

#### 5.6.5.5 Türflügel

*„Türflügel müssen leicht zu öffnen sein.*

#### 5.6.5.6 Drehtüren (Karuselltüren)

*Drehtüren (Karuselltüren) und Drehkreuze müssen umgehbar bzw. umfahrbar sein.*

#### 5.6.5.7 Sanitärraumtüren

*Sanitärraumtüren dürfen nicht nach innen aufgehen und müssen auch von außen entriegelbar sein.*

#### 5.6.5.8 Automatische Türen

**ANMERKUNG:**

*Automatische Türen sollten sich frühzeitig öffnen und eine verzögerte Schließbewegung aufweisen. Bei automatischen Drehflügeltüren sollte der Schwenkbereich gut sichtbar am Fußboden markiert sein.*

#### 5.6.5.9 Glastüren

**ANMERKUNG:**

*Glastüren sowie große Glasflächen sollten innerhalb eines Bereiches von 85 cm bis 150 cm über dem Fußboden mit kontrastierenden optischen Markierungen versehen werden.<sup>73</sup>*

#### 5.6.5.10 Hausglocken und Torsprechstellen

*„Hausglocken, Torsprechstellen und auch die tastbare Hausnummer müssen in einem Bereich von 85 cm bis 130 cm Höhe angeordnet werden.*

**ANMERKUNG:**

*Die Hausnummer sollte als erhabene Ziffer ausgebildet sein. Ebenso sollten die Wohnungstürnummern erhaben an oder neben der Klingeltaste angebracht sein.<sup>74</sup>*

#### 5.6.5.11 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure, Vorräume)

*„Horizontale Verbindungswege müssen eine lichte Breite von mindestens 120 cm aufweisen.*

---

<sup>73</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.11

<sup>74</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.12

## Ausführung

Horizontale Verbindungswege müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen gemäß 2.3, durch Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen, wie Hebebühnen, Schrägaufzüge (siehe ÖNORM B 2457) u. dgl. ausgeglichen werden.<sup>75</sup>

### 5.6.5.12 Vertikale Verbindungswege (Stiegen, Rampen, Aufzüge)

#### 5.6.5.13 Stiegen

„Hauptstiegen (siehe ÖNORM B 5371) müssen eine Breite von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Breite darf durch die Handläufe um insgesamt höchstens 20 cm reduziert werden.

ANMERKUNG: Hauptstiegen sollten geradläufig sein.

#### 5.6.5.14 Podeste

ANMERKUNG:

Nach maximal 16 Stufen sollte ein Podest vorgesehen werden. Bei Podesten mit Richtungsänderung sollte die Podestbreite 150 cm betragen.

#### 5.6.5.15 Handlauf

Hauptstiegen müssen in ihrer ganzen Länge beidseitig mit einem gut umfaßbaren Handlauf (Durchmesser 4 cm bis 5 cm) ausgestattet sein. Der Wandabstand muss 5 cm betragen.

ANMERKUNG: Die Handläufe sollten über die Zwischenpodeste fortgeführt werden. Die Enden der Handläufe sollten bei Antritt und Austritt mindestens 40 cm horizontal über das Ende der Stiegenläufe weitergeführt werden. Die Höhe des Handlaufes sollte 90 cm betragen, kann aber aus Sicherheitsgründen (Geländer) auch 100 cm betragen. Hauptstiegen sollten einen zweiten Handlauf in der Höhe von 75 cm aufweisen. Die Farbe der Handläufe sollte zur Wand kontrastieren. Anfang und Ende des Stiegenlaufes sollten am Handlauf taktil avisiert werden, vorzugsweise durch Stockwerksziffer in taktiler Normalschrift (Schrifthöhe 1,5 cm). Bei Anordnung von Rolltreppen neben festen Stiegen sollte aus Sicherheitsgründen der obere Stiegenhandlauf in gleicher Höhe mit dem beweglichen Rolltreppenhandlauf angeordnet werden.<sup>76</sup>

---

<sup>75,76</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.12

#### 5.6.5.16 Stufen

„Die Stufen müssen eine gleitsichere Oberfläche aufweisen.

##### ANMERKUNG:

Einzelstufen sollten vermieden werden. Die Stufenhöhe (Setzstufe) sollte 16 cm nicht überschreiten, die Stufenbreite (Trittstufe) sollte 30 cm nicht unterschreiten.

Die Stufenprofile sollten eine volle, nicht profilierte, evtl. leicht (höchstens 3 cm) nach hinten geneigte Setzfläche aufweisen.

#### 5.6.5.17 Markierung

Bei allgemein zugänglichen Baulichkeiten müssen zumindest die erste und die letzte Stufe eines Stiegenlaufes in der ganzen Stiegenbreite an der Vorderkante der Trittstufe farblich kontrastierend – vorzugsweise gelb – markiert werden.

##### ANMERKUNG:

Beginnend in einem Abstand von 80 cm vor der ersten Stufe sollte ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Stufenbreite in einer Tiefe von 40 cm angebracht werden (siehe auch ÖNORM V 2102).

#### 5.6.5.18 Einzelstufen, kurze Stiegenläufe, Freitreppen u. dgl.

Für Einzelstufen, kurze Stiegenläufe, Freitreppen u. dgl. Gelten alle Bestimmungen gemäß 3.3.1, es genügt jedoch ein Handlauf an einer Seite.

#### 5.6.5.19 Rampen

Rampen sind gemäß 2.3 auszubilden. Sie können nicht durch Fahrtreppen und Fahrsteige ersetzt werden. <sup>77</sup>

#### 5.6.5.20 Aufzüge

„Erreichbarkeit und Anordnung

Ist ein Aufzug im Gebäude vorgesehen, muss dieser stufenlos erreichbar sein. Bei Aufzugsgruppen ist mindestens 1 Aufzug gemäß 5.6.5.20 auszuführen.

Aufzüge, Hebebühnen oder andere Aufstiegshilfen müssen die stufenlose Erreichbarkeit aller allgemein zugänglichen Nutzräume (auch Sanitärräume) ermöglichen.

Aufzüge dürfen nicht durch Fahrtreppen oder Fahrsteige ersetzt werden.

Die Fahrkorbabmessungen müssen eine Breite von mindestens 110 cm und eine Tiefe von mindestens 140 cm aufweisen.

---

<sup>77</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.13

### *Fahrkorb- und Schachtabschlußtüren*

*Die Fahrkorb- und Schachtabschlußtüren sind als automatisch öffnende Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 80 cm auszuführen.*

#### *ANMERKUNG:*

*Die lichte Durchgangsbreite sollte jedoch mindestens 90 cm betragen.*

### *Bewegungsfläche vor dem Aufzug*

*Der freie Bereich vor dem Aufzug muss eine Tiefe von mindestens 120 cm aufweisen. Befindet sich gegenüber der Aufzugstür ein abwärts führender Stiegenlauf, so muss sein Abstand von der Aufzugstür mit mindestens 150 cm bemessen werden.*

#### *ANMERKUNG:*

*Der freie Bereich vor dem Aufzug sollte jedoch mindestens 150 cm betragen.*

### *Bedienungselemente*

*Die Bedienungselemente müssen von der Eingangswand des Fahrkorbes einen seitlichen Abstand von mindestens 40 cm haben. Das oberste Bedienungselement darf nicht höher als 130 cm sein. Dies gilt auch für die Bedienungselemente außen am Schacht.*

*Im Fahrkorb muss in der Nähe der Bedienungselemente eine horizontale Haltestange 90 cm über dem Fahrkorbfußboden vorgesehen werden. Knöpfe und Ziffern der Bedienungselemente außerhalb und innerhalb des Fahrkorbes müssen farblich kontrastierend gestaltet sein.*

#### *ANMERKUNG:*

*Die Bedienungselemente außerhalb und innerhalb des Fahrkorbes sollten vorzugsweise mit taktiler Normalschrift versehen sein. Die Rufknöpfe (AUF/AB) sollten mit einem taktilen Pfeil versehen sein.*

### *Sensortasten*

*Sensortasten sind nicht zulässig.*

### *Akustische Anzeigen*

#### *ANMERKUNG:*

*Das Auf- oder Abwärtsfahren des Fahrkorbes sollte akustisch unterschiedlich avisiert werden. Die Fahrtrichtung sollte hinauf mit 2 Tönen, hinunter mit einem Ton angezeigt*

*werden. Eine akustische Anzeige im Fahrkorb (Sprachausgabe) sollte das jeweilige Stockwerk bezeichnen.*

#### *Stockwerksnummerierung*

##### *ANMERKUNG:*

*An der Türzarge außen – rechts für den Einsteigenden – sollte in einer Höhe von 100 cm eine tastbare Stockwerksnummerierung angebracht werden.*

#### *Hebebühnen und ähnliche Aufstiegshilfen*

*Für Hebebühnen und ähnliche Aufstiegshilfen sind die Bestimmungen für Aufzüge gemäß sinngemäß anzuwenden. Auf Absturzsicherheit ist besonders zu achten.*

#### *Technische Ausstattung, Materialien*

##### *Bedienungselemente*

*Bedienungselemente wie Fenstergriffe, Heizkörperventile, Sicherungsautomaten, Schalter, Taster, Gegensprechanlagen, Hausbriefkästen u. dgl., müssen in einer Höhe zwischen 85 cm bis 130 cm angebracht werden und einen seitlichen Abstand zur angrenzenden Wand von mindestens 40 cm aufweisen. Steckdosen müssen in einer Höhe von mindestens 40 cm angebracht sein. Die leichte Bedienbarkeit aller Elemente muss sichergestellt sein (z. B. großflächige Taster).*

##### *ANMERKUNG:*

*Drehknopfbeschläge bei Türen sollten vermieden werden. Die optimale Höhe für Bedienungselemente liegt bei 100 cm.*

##### *Boden- und Wandbeläge*

*Fußböden müssen eine ausreichende Rutschsicherheit aufweisen und dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Bei Bodenbelägen ist auf leichte Befahrbarkeit mit Rollstühlen zu achten (z. B. sind hochflorige Teppiche ungeeignet).*

##### *ANMERKUNG:*

*Wände und Fußböden sollten keine glatten, blendenden oder reflektierenden Oberflächen aufweisen und von mittlerer Farbhelligkeit sein.*

##### *Gitterroste, Bodengitter u. dgl.*

*Gitterroste, Bodengitter u. dgl. müssen Rippenabstände oder Lochungsgrößen von maximal 2 cm aufweisen.<sup>78</sup>*

---

<sup>78</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.13-15

### 5.6.6 Anpassbarer Wohnbau

„Anpassbarer Wohnbau bedeutet, dass später notwendige Änderungen in möglichst kurzer Bauzeit und kostengünstig ohne Änderung von Installationen, Technik, Dämmung oder Tragfähigkeit vorgenommen werden können. Anpassbarer Wohnbau ist durch die barrierefreie Erschließung aller Wohnbauten bzw. Wohnungen möglich. Bei der Planung tragender Elemente, Installationen und technischer Einrichtungen sind die Mindestanforderungen dieser ÖNORM (z.B. Durchgangsbreiten, Mindesttürbreiten, Mindestbewegungsflächen) zu beachten. Besondere Beachtung sollte der Anordnung von Treppenhäusern zur nachträglichen Ausstattung mit Aufzügen gewidmet werden. Wichtigster Bereich hinsichtlich der Anpassbarkeit einer Wohnung sind die Sanitärräume. Die Planung der Sanitärräume hat, soweit sie nicht von vornherein barrierefrei ausgeführt werden, so zu erfolgen, dass durch Zusammenlegung von Räumen (wie WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum) die erforderlichen Bewegungsflächen für die Benutzung mit Rollstühlen geschaffen werden können. Aus diesem Grund dürfen in den Trennwänden zwischen diesen zusammen zu legenden Räumen keinerlei Installationen untergebracht werden. Der Estrich und die Feuchtraumisolierung müssen unter den entsprechenden Trennelementen durchgehen. Diese dürfen nicht tragend sein, um ihre rasche und kostengünstige Entfernung zu ermöglichen.“<sup>79</sup>

---

<sup>79</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (2005): ÖNorm B 1600, S.13-15

## 5.7 ÖNORM A 3012 (1994)

### 5.7.1 Allgemeines

In weitläufigen Baulichkeiten müssen leicht verständliche Orientierungssysteme gemäß ÖNORM A 3012 "Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation" vorgesehen werden.

### 5.7.2 Ausführung der Informationselemente

Alle Informationselemente (Orientierungstafeln, Hinweise u. dgl.) müssen gut ausgeleuchtet werden. Die Schriftgröße und die Höhe über dem Fußboden ist gemäß ÖNORM A 3012 auszuführen. Die wichtigsten Informationselemente müssen auch in tastbarer Reliefschrift (Schriftgröße 1,5 cm, 0,1 cm erhaben) in maximal 130 cm Höhe ausgeführt werden.

#### ANMERKUNG:

Die Informationselemente sollten farblich kontrastierende Buchstaben haben. Ergänzend sollten diese Informationen auch in Braille-Schrift erfolgen. Alle Informationselemente (Orientierungstafeln, Hinweise u. dgl.) sollten entspiegelt sein.<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm A 3012

## 5.8 ÖNORM B1601 (1994)

### 5.8.1 Anwendungsbereich

*„Alle Bestimmungen der ÖNORM B 1600 gelten auch für die ÖNORM B 1601. Die Bestimmungen dieser ÖNORM umfassen zusätzliche Maßnahmen zu jenen der ÖNORM B 1600 und gelten für spezielle Baulichkeiten (Neu-, Zu- oder Umbauten) für behinderte und alte Menschen. Die vorliegende ÖNORM ist daher nur gemeinsam mit ÖNORM B 1600 anzuwenden.*

*Bei der Planung ist zu berücksichtigen, welche betroffenen Personengruppen als spätere Nutzer vorwiegend auftreten. Die Bestimmungen der ÖNORM B 1601 gelten insbesondere für:*

*(1) einzelne spezielle Wohnungen für behinderte und/oder alte Menschen*

*(2) Wohnungen für behinderte und/oder alte Menschen in Wohngruppen, Wohngemeinschaften, Wohnheimen u. dgl.,*

*Die Gestaltung der Ausstattung für behinderte und alte Menschen muss auf die speziellen Erfordernisse der künftigen Nutzer der speziellen Wohnungen abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Sanitärräume. Vor allem die Halte- und Stützgriffe, Hebezeuge, Einstieghilfen u. dgl. Müssen individuell geplant werden.“<sup>81</sup>*

### 5.8.2 Allgemeines

#### 5.8.2.1 Türen

*„Die Türen von Sanitärräumen dürfen nicht nach innen aufgehen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm aufweisen und auch von außen entriegelbar sein.“<sup>82</sup>*

#### 5.8.2.2 Bewegungsfläche

*„Im Sanitärraum muss eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sichergestellt sein, wobei eine Unterfahrbarkeit des Waschbeckens bis maximal 20 cm Tiefe berücksichtigt werden kann.“<sup>83</sup>*

#### 5.8.2.3 Halte- und Stützgriffe

*„Für die Befestigung von Halte- und Stützgriffen müssen tragfähige Bauteile vorgesehen werden.“<sup>84</sup>*

---

<sup>81</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 2

<sup>82,83,84</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 4

#### 5.8.2.4 Badezimmer

*„Das Badezimmer muss in Wohnungen gemäß 1 (1) für Behinderte von Wanne auf Dusche und umgekehrt umrüstbar sein. Wenn kein Duschplatz gemäß 3.4.4 zusätzlich zur Wanne vorhanden ist, muss das Badezimmer mit einem Bodenablauf versehen werden. Die Schlauchbrause der Wanne muss dann eine entsprechende Länge aufweisen und vom Rollstuhl aus erreichbar sein.“<sup>85</sup>*

#### 5.8.2.5 Sanitäre Ausstattung

*„Berührungsschutz von Leitungen*

*Außerhalb von Wänden verlegte Leitungen für Heißwasser müssen einen Berührungsschutz aufweisen.*

*Temperaturregelung von Warmwasserauslässen*

*Warmwasserauslässe (für Waschbecken, Duschen, Badewannen u. dgl.) müssen einen Verbrühschutz aufweisen und müssen mit einer individuell einstellbaren Temperaturregelung (z. B. Thermostat) ausgestattet sein.*

*Einhand-Mischbatterien*

*Es müssen Einhand-Mischbatterien vorgesehen werden.*

*Bedienbarkeit der Armaturen*

*Sämtliche Armaturen müssen vom Rollstuhl aus zu betätigen sein.*

*Ausstattungsgegenstände*

*Alle fix montierten Ausstattungsgegenstände, wie Händetrockner, Seifenhalter, Seifenspender, Handtuchhalter, Zahnbecherhalter u. dgl., müssen vom Rollstuhl aus erreichbar sein (maximal 100 cm über dem Boden); ebenso muss ein Spiegel vom Rollstuhl aus benutzbar sein.*

---

<sup>85</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 4

## Waschbecken

Waschbecken müssen unterfahrbar sein. Die freie Höhe im vorderen Teil bis 20 cm hinter den Waschbeckenrand muss mindestens 70 cm betragen, im hinteren Teil bis zur Wand mindestens 40 cm. Der Beckenrand darf nicht höher als 85 cm sein.

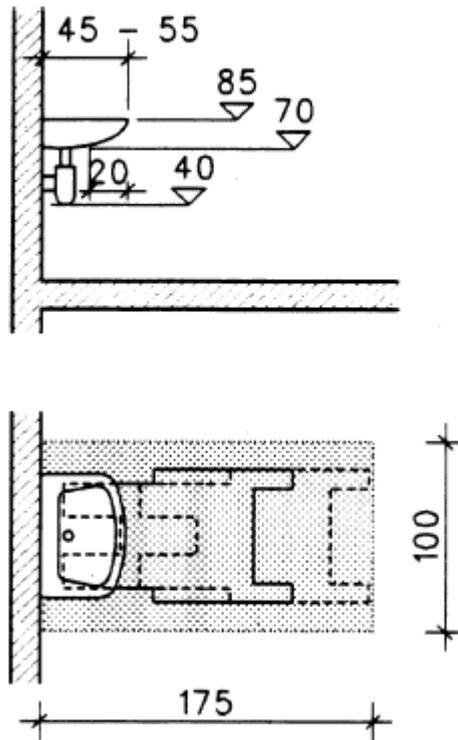


Abbildung 17: Waschtisch, Unterfahrbarkeit Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 8

## Bewegungsfläche

Die für die Benützung des Waschbeckens im Badezimmer erforderliche Bewegungsfläche muss eine Breite von mindestens 100 cm und eine Länge (gemessen von der Wand) von mindestens 175 cm aufweisen. Gegebenenfalls können diese Maße in WC-Räumen reduziert werden.

## Duschplatz - Platzbedarf

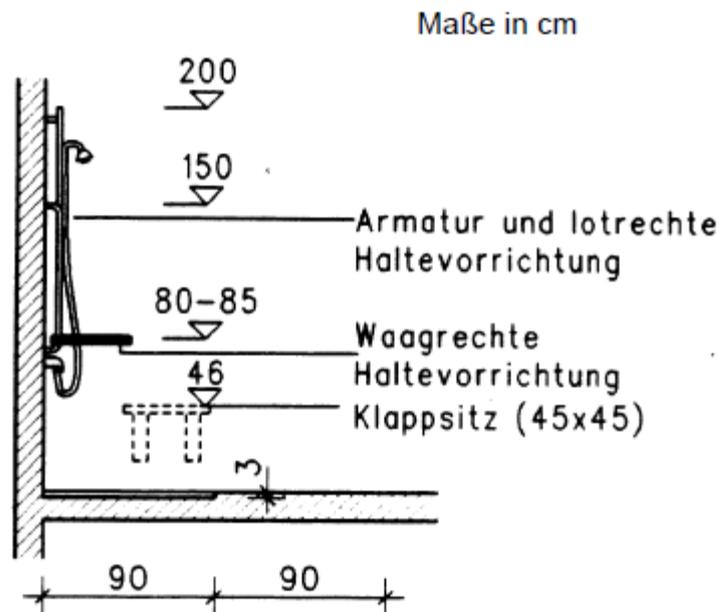


Abbildung 18: Duschplatz Längsschnitt Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9

Duschplätze müssen so geplant werden, dass mit dem Rollstuhl neben und/oder in den Duschplatz gefahren werden kann. Der Platzbedarf neben dem Duschplatz beträgt mindestens 90 cm, der für den Duschplatz selbst mindestens 90 cm x 90 cm. Wird in den Duschbereich mit einem Rollstuhl eingefahren, muss der Platzbedarf mit einer Breite von mindestens 90 cm und einer Tiefe von mindestens 130 cm bemessen werden. Dieses Maß ist vor allem dann einzuhalten, wenn der spätere Nutzer nicht bekannt ist.

### Ausführung

Der Duschplatz muss stufenlos und mit ausreichendem Gefälle oder mit einer Niveaudifferenz von maximal 3 cm ausgebildet werden. Der Boden muss eine ausreichende Rutsicherheit aufweisen.

### Ausstattung

Der Duschplatz muss mit einem Sitz (eventuell Klappsitz, u. dgl.) mit einer Größe von mindestens 45 cm x 45 cm, einer auf einem Gestänge verstellbaren Schlauchbrause und einem Seifenhalter ausgestattet werden. Alle Armaturen müssen vom Rollstuhl aus bedienbar sein (Höhe 85 cm bis 130 cm). Es muss ein Spritzschutz (z. B. Duschvorhang) vorgesehen werden. Der Duschbereich muss mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet sein.

Im Regelfall gilt: waagrechte Haltevorrichtungen müssen an zwei Wandseiten der Dusche in einer Höhe von 80 cm bis 85 cm angebracht werden; eine lotrechte Haltevorrichtung bis zu einer Höhe von 150 cm muss in mindestens 35 cm Abstand von der Ecke montiert werden.

#### Badewanne - Anfahrbarkeit

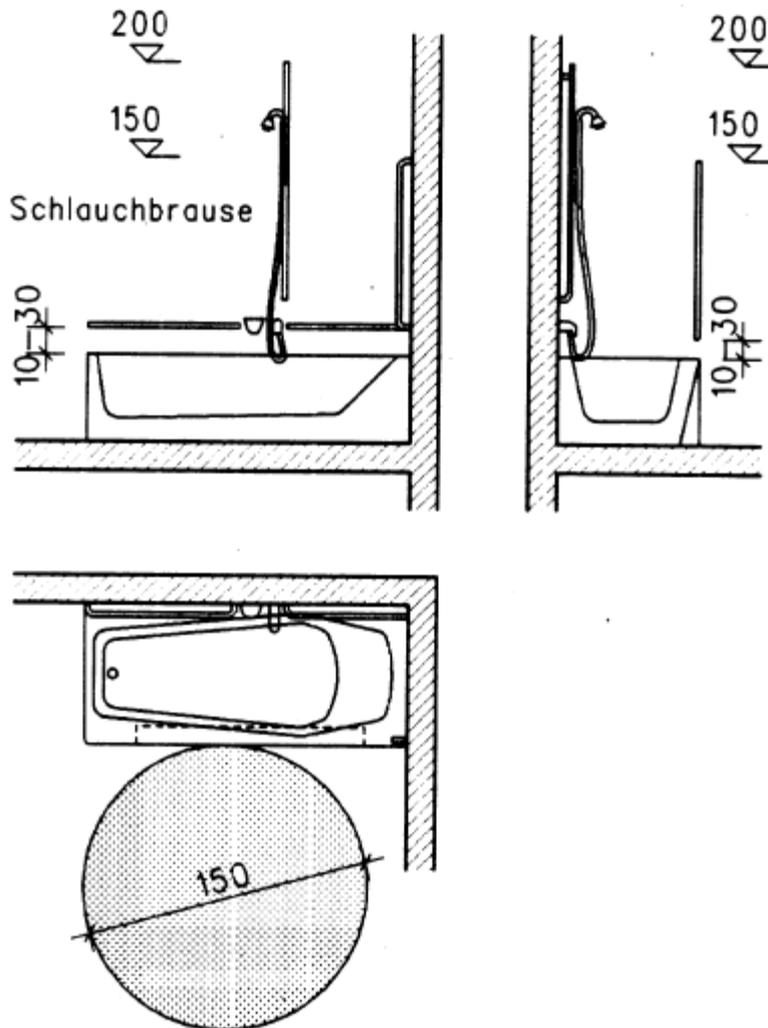


Abbildung 19: Anfahrbarkeit und Platzbedarf Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9

Die Badewanne muss mit dem Rollstuhl an der Längsseite parallel und frontal anfahrbar sein. Davor ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser erforderlich.

#### Einstieghilfen

*Je nach Bedarf müssen bauliche Vorkehrungen für mechanische oder elektrische Einstieghilfen vorgesehen werden. Werden Gabellifter verwendet, muss die Unterfahrbarkeit der Wanne für die Gabeln sichergestellt sein.*

#### *Sitzrandausbildung*

##### *ANMERKUNG:*

*Erforderlichenfalls sollte an der freien Längsseite ein Sitzrand von mindestens 15 cm und/oder am Kopfende ein solcher von mindestens 40 cm vorgesehen werden (eventuell abgerundeter Fliesenrand).*

#### *Armaturen*

*Die Armaturen müssen vom Rollstuhl und von der Wanne liegend/sitzend aus erreichbar sein und in der Regel an der Längsseite angebracht werden.*

#### *Halte- und Stützgriffe*

*Der Badewannenbereich muss mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet sein. Diese sind bei Wohnungen mit dem späteren Nutzer festzulegen. Im Regelfall gilt: an der Längsseite der Wanne sind an der Wand horizontale Halte- und Stützgriffe in einer Höhe von 10 cm bis 30 cm über dem Wannenrand über die ganze Länge der Wanne (eventuell in der Mitte geteilt) sowie eine lotrechte Haltevorrichtung bis zu einer Höhe von 150 cm anzubringen. Wird die lotrechte Haltevorrichtung gleichzeitig als Befestigungsstange für die Schlauchbrause verwendet, muss die Oberkante der Haltevorrichtung um 50 cm verlängert werden. An der Außenkante der Wanne an der Einstiegstelle ist ein vertikaler Stützgriff 10 cm bis 30 cm über dem Wannenrand bis zu einer Höhe von 150 cm anzuordnen.*

#### *Spezielle Ausführung für Hilfestellungen und Therapien*

##### *ANMERKUNG:*

*Für Hilfestellungen und Therapien sollte die erforderliche Höhe der Badewanne (z. B. verstellbar) und deren mehrseitige Zugänglichkeit sichergestellt sein. Es sollte ein zurückgesetzter Sockel mit mindestens 20 cm Tiefe und 30 cm Höhe vorgesehen werden.*

## WC-Räume für behinderte Personen

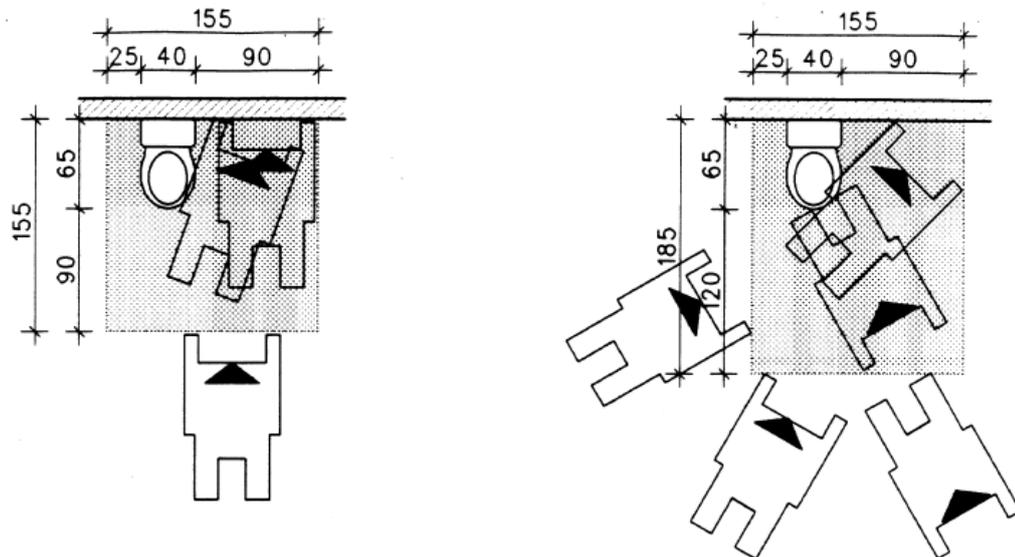


Abbildung 20: Beispiele für Platzbedarf u. Anfahrtswege Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9

### Platzbedarf für das Anfahren mit dem Rollstuhl auf den WC-Sitz

Der Platzbedarf für das Anfahren mit dem Rollstuhl und das Umsetzen auf den WC-Sitz richtet sich nach der Art des Anfahrens. Der Abstand zwischen WC Sitz und Wand beträgt an der nichtangefahrenen Seite mindestens 25 cm, an den anderen

#### Seiten

(1) bei seitlicher Anfahrt mit dem Rollstuhl parallel oder leicht schräg zum WC (rückwärts einfahren) seitlich 90 cm, nach vorne 90 cm

(2) bei schräger Anfahrt von vorne oder seitlich (rückwärts einfahren) seitlich 90 cm, nach vorne 120 cm

(3) bei rechtwinkliger oder leicht schräger Anfahrt, seitlich 90 cm, nach vorne 90 cm

(4) bei Anfahrt frontal oder leicht schräg von vorne oder in Rückwärtsfahrt zum Überfahren des WC-Sitzes mit WC-Stuhl seitlich 35 cm, nach vorne 120 cm.

*Bei diesen Maßen ist der Platzbedarf für das Wenden des Rollstuhles gemäß 3.4.1.2 noch nicht berücksichtigt. Sofern der voraussichtliche Benutzer einer Wohnung gemäß*

*1 (1) bei der Planung nicht bekannt ist, müssen verschiedene seitliche Anfahrtsmöglichkeiten vorgesehen werden. Wenn zwei WC-Schalen in der Wohnung vorgesehen sind, muss die eine den erforderlichen Platzbedarf links, die andere rechts aufweisen. Wenn nur eine WC-Schale vorhanden ist, muss der erforderliche Platzbedarf auf beiden Seiten vorgesehen werden oder die WC-Schale ist versetzbar zu planen (Zwei Abläufe sind vorzusehen).*

#### *Raumgröße*

*Die Größe des WC-Raumes ergibt sich aus dem*

- Platzbedarf für das Anfahren mit dem Rollstuhl und das Umsetzen auf den WC-Sitz und*
- der Bewegungsfläche für den Rollstuhl von mindestens 150 cm Durchmesser*

*Bei allgemein zugänglichen WC-Räumen müssen verschiedene Anfahrtsmöglichkeiten*

- zumindest jedoch von einer Seite*
- sichergestellt sein.*

*1) Ein universell anfahrbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 220 cm und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm.*

*2) Ein eingeschränkt anfahrbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 155 cm und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm. Bei WC-Räumen für behinderte Personen darf ein Vorraum entfallen.*

#### *WC-Sitz*

*Die Vorderkante des WC-Sitzes muss einen Abstand von mindestens 65 cm von der Rückwand haben. Die Sitzhöhe des WC-Sitzes muss 46 cm betragen. Bei Wohnungen ist die Sitzhöhe mit dem späteren Nutzer festzulegen.*

#### *Bedienung*

*Die Bedienung der WC-Spülung, des Papierhalters, des Notrufes, gegebenenfalls der Unterdusche und des Föns muss vom WC-Sitz aus möglich sein (Bedienungselemente 100 cm hoch).*

## Waschbecken

Das WC muss mit einem Waschbecken gemäß 3.4.3 ausgestattet werden.

Die WC-Räume müssen mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet sein. An der Wand der nicht anzufahrenden Seite des WC muss eine horizontale, im vorderen Teil nach oben abgewinkelte Haltestange (Oberkante: 75 cm, mit einem nach oben abgewinkelten Teil bis zu einer Höhe von 150 cm) montiert werden, die bis 25 cm vor die Vorderkante des WC-Sitzes reicht. An der anzufahrenden Stelle muss ein hochklappbarer Stützgriff (Oberkante: 75 cm, Ausladung: 90 cm, seitlicher Abstand vom WC-Sitz: 15 cm) vorgesehen werden. Bei universell anfahrbaren WC-Sitzen müssen die hochklappbaren Stützgriffe an beiden Seiten vorgesehen werden. Bei Wohnungen sind die Halte- und Stützgriffe mit dem späteren Nutzer festzulegen.

### ANMERKUNG:

WC-Schalen in Wohnungen sollten auf Unterdusche und Fön umrüstbar sein.<sup>86</sup>

#### 5.8.2.6 Vorräume

„Vorräume von Wohnungen müssen eine lichte Breite von mindestens 150 cm haben.“<sup>87</sup>

#### 5.8.2.7 Küche

„Bei Wohnungen ist die Kücheneinrichtung möglichst mit den zukünftigen Nutzern festzulegen.“

#### Lage des Eßbereiches

Der Eßbereich muss in oder nahe der Küche liegen.<sup>88</sup>

#### 5.8.2.8 Bewegungsfläche

„Die Bewegungsfläche des Rollstuhls von mindestens 150 cm Durchmesser muss zwischen gegenüberliegenden Vorderkanten von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen bzw. Wänden sichergestellt sein. Ist eine Unterfahrbarkeit von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen zumindest im Sockelbereich mit den Fußstützen von mindestens 30 cm Höhe, 20 cm Tiefe und 80 cm Breite gegeben, so kann das Maß für die Bewegungsfläche auf 140 cm reduziert werden, bei einer Breite von 100 cm auf 130.“

---

<sup>86</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 4 – 5

<sup>87</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 5

<sup>88</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 6

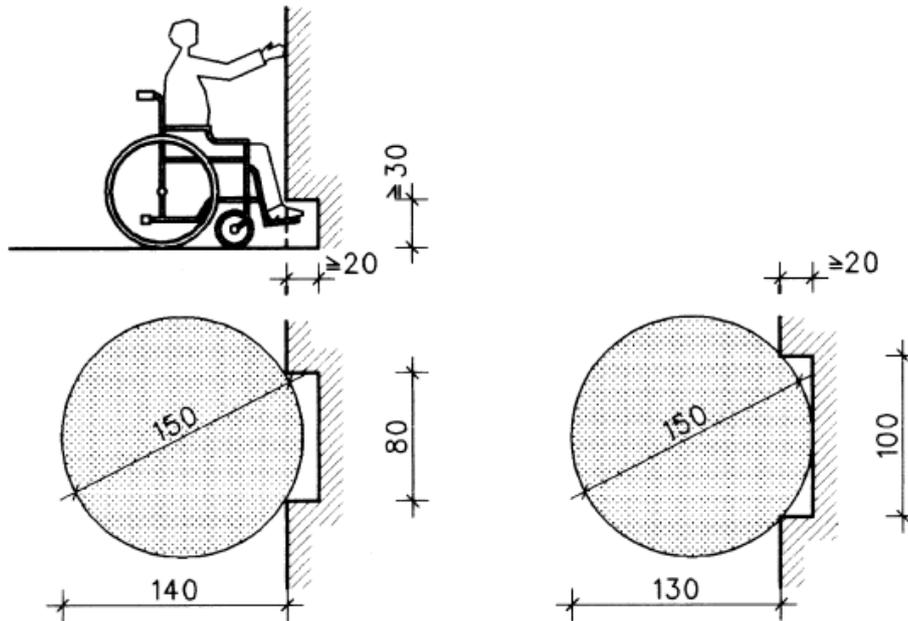


Abbildung 21: Reduzierte Bewegungsfläche bei Unterfahrbarkeit 87 Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 10

#### Kochstelle

Die Kochstelle muss von einem Standgerät auf eine unterfahrbare Herdmulde und Backrohr in Arbeitshöhe und umgekehrt umrüstbar sein.

#### Geschirrspüler

Der Platz und die Anschlüsse für die Aufstellung eines Geschirrspülers müssen vorgesehen werden.

#### Kühlschrank

Der Platz und die Anschlüsse für die Aufstellung eines Kühlschranks von mindestens 150 l Inhalt (mit Tiefkühlfach oder gesondertem Tiefkühlteil) muss vorgesehen werden.

#### Unterfahrbarkeit

Mindestens eine Arbeitsfläche muss in einer Breite von mindestens 80 cm unterfahrbar sein. Die Spüle muss unterfahrbar sein.

#### Steckdosen

Es müssen mindestens 4 Steckdosen in Greifhöhe mit einem seitlichen Abstand zur angrenzenden Wand von mind. 40 cm vorgesehen werden.

### *Aufenthaltsräume*

*Alle Aufenthaltsräume müssen so geplant werden, dass zusätzlich zur Stellfläche für die übliche Einrichtung eine Bewegungsfläche für den Rollstuhl mit mind. 150 cm Durchmesser sichergestellt ist.*

#### **ANMERKUNG:**

*Mindestens von einem Aufenthaltsraum sollte der freie Ausblick ermöglicht werden, z. B. durch ein Fenster mit einer Parapethöhe von max. 60 cm, durch eine Fenstertüre, u. dgl.<sup>89</sup>*

### **5.8.2.9 Zusatzräume**

#### **„ANMERKUNG:**

*In Wohnungen sollte zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen ein eigener Raum für spezielle Tätigkeiten (Therapie, Heimarbeit, Hobby) vorgesehen werden.*

### *Abstellraum*

*In Wohnungen muss ein Abstellraum mit einer Raumbreite von mindestens 150 cm vorgesehen werden. Die Tür darf nicht nach innen aufgehen.*

#### **ANMERKUNG:**

*Der Abstellraum sollte mindestens 4 m<sup>2</sup> aufweisen.*

### *Freibereich (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)*

*Baulichkeiten müssen mit einem stufenlos erreichbaren Freibereich, wie Balkon, Loggia, Terrasse, befestigter Freiplatz u. dgl. ausgestattet sein. Die Breite muss mindestens 300 cm und die Tiefe mindestens 150 cm betragen; der zulässige Niveauunterschied darf maximal 3 cm betragen. Der freie Ausblick muss ermöglicht werden (z. B. durch eine Brüstung aus Sicherheitsglas ab einer Höhe von maximal 60 cm, u. dgl.).*

*Bei Umbauten kann dieser Freibereich auch entfallen.*

### *Rollstuhlabbstellplatz oder -raum*

#### **ANMERKUNG:**

*Es sollte bevorzugt im Erdgeschoß ein eigener Rollstuhlabbstellplatz oder -raum für Elektrorollstühle, Kleinfahrzeuge, Reserverollstühle u. dgl. mit Elektroanschluß und Belüftung vorgesehen werden.<sup>90</sup>*

---

<sup>89,90</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 6

### *5.8.2.10 Technische Ausstattung, Materialien*

#### *„Fensterbeschläge*

*Die Höhe der Beschläge zum Öffnen und Schließen von Fenstern, Oberlichtern, Sonnenschutzeinrichtungen u. dgl. darf 130 cm nicht überschreiten und muss einen seitlichen Abstand zur angrenzenden Wand von mindestens 40 cm aufweisen.*

#### *Glastüren*

*Großflächige Glastüren und -wände müssen mit Sicherheitsglas ausgestattet werden.*

#### *Teppiche*

*Hochflorige oder weiche Spannteppiche und Bürstenmatten müssen vermieden werden.*

#### *Heizung*

*Die Heizung muss ganzjährig zur Verfügung stehen und für eine Raumtemperatur von 24 °C in den Aufenthaltsräumen und von 26 °C in Schlaf- und Sanitärräumen ausgelegt sein. Die Temperatur jedes einzelnen Raumes muss mittels Thermostat regulierbar sein.*

#### *Bedienungselemente*

*Drehknopfbeschläge bei Türen müssen vermieden werden.*

#### *Technische Ausstattung im Schlafbereich*

#### *ANMERKUNG:*

*Gegensprechanlage (eventuell mit Monitor vom Haus-/Wohnungseingang), Türöffner, Notruf, Telefon, Fensteröffner, Sonnenschutz, u. dgl. sollten gegebenenfalls im Schlafraum (vorzugsweise vom Bett des Behinderten aus) bedienbar sein. Im Schlafraum sollte ein zusätzlicher TV-Antennenanschluß vorgesehen werden.<sup>91</sup>*

---

<sup>91</sup>Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 6

## 5.9 ÖNORM V 2102-1

*„Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Taktile Bodeninformationen*

*Diese ÖNORM ist bei der Kennzeichnung von Wegen mit taktilen Bodeninformationen für sehbehinderte und blinde Menschen anzuwenden. Taktile Bodeninformationen sind überall dort erforderlich, wo sehbehinderte und blinde Menschen mit den vorhandenen Anlagen und Baulichkeiten keine ihren Fähigkeiten zugängliche verlässliche Informationen erhalten, um unabhängige, selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen sicher treffen zu können. Auf Gehwegen sollten taktile Bodeninformationen nur als Orientierungshilfe bei komplexen Verkehrssituationen zum Einsatz kommen, z.B. bei Kreuzungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und hohem Geräuschpegel, zur Überquerung großer weitläufiger Plätze, zur Verbindung von Verkehrsanlagen mit Bus-, Eisenbahn- und Straßenbahnhaltstellen oder Taxistandplätzen sowie dort, wo es nicht möglich ist, sich mit Hilfe natürlicher Leitlinien (z.B. Rasenkanten, Häusern) oder durch Schallreflexion zu orientieren.“<sup>92</sup>*

## 5.10 ÖNORM V 2105

*Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Tastbare Beschriftungen.*<sup>93</sup>

## 5.11 Unterschiede in den Länderbauordnungen in Bezug auf Barrierefreiheit

Die unterschiedlichen Bestimmungen in den vorhandenen Gesetzen von ABGB, MRG und WGG führen, je nach Bestandsobjekt zu unterschiedlichen Schutzniveaus für den jeweiligen Mieter. Eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert und wird auch immer häufiger gefordert. In weiterer Folge gibt unterschiedliche Auffassungen von barrierefreiem Wohnraum bei Mietern und Eigentümern bzw. Vermietern. Die gesetzlichen baulichen Vorschriften entsprechen einem Mindestmaß und bei weitem nicht den eigentlichen menschlichen Bedürfnissen.

---

<sup>92</sup><http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=150214> – abgefragt am 13.05.2013

<sup>93</sup><http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=405095> – abgefragt am 13.05.2013

In den einzelnen Landesbauverordnungen gibt es für sämtliche öffentlich genutzten Gebäuden sowohl für Bestands- als auch für den Neubau strenge und umfangreiche Verordnungen. Im Bereich des öffentlichen Wohnbaus haben diese Verordnungen so gut wie keine Gültigkeit. In Zusammenhang mit Förderungen treten diese wieder teilweise in Kraft. Dabei ist festzustellen, dass auch bei nur einer Teilumsetzung eine Förderung gewährt wird. Es gibt keine einheitliche Regelung für Österreich.

Eine Vereinheitlichung der bestehenden Normen (Bauordnungen, Bautechnikverordnungen, Bautechnikgesetze und Wohnbauförderungsgesetze) und eine verpflichtende Einhaltung dieser bei Neu- als auch Bestandsobjekte würden für alle beteiligten Parteien für mehr Sicherheit sorgen. Diese Sicherheit betrifft auf der einen Seite die rechtlichen in Bezug auf AGBG, MRG und WGG als auch die baulichen in Bezug auf Errichtung, Finanzierung und Verwertung. Eine Umsetzung setzt aber auch eine Prüfpflicht der Baubehörde mit der Möglichkeit entsprechenden Sanktionen durchzusetzen voraus.

Die Verpflichtung zu barrierefreiem Bauen laut Bauvorschriften ist für öffentliche Gebäude in allen Bundesländern gegeben. Weiters enthalten die Bauvorschriften in allen Bundesländern - mit Ausnahme von Salzburg - Bestimmungen, welche Arten von Wohnbauten barrierefrei bzw. barrierefrei anpassbar auszuführen sind. So ist überall ab einer gewissen Gebäudegröße, die von Bundesland zu Bundesland variiert, barrierefreie Anpassbarkeit laut Bauvorschrift verpflichtend umzusetzen. Reihenhäuser und Häuser mit wenigen Wohneinheiten sind in vielen Bundesländern von der Verpflichtung ausgenommen. Lediglich in Salzburg gibt es keine entsprechenden Bestimmungen für Wohnbauten.

Die Verpflichtung zur Ausstattung mit einem Personenaufzug besteht im Burgenland, in Kärnten, in der Steiermark, in Tirol und in Wien bei Wohnbauten mit drei und mehr oberirdischen Geschoßen. Ausgenommen davon sind Kleinhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie Reihenhäuser, wobei die genauen Bestimmungen variieren. Diese Regelung entspricht weitgehend den Vorgaben der OIB Richtlinie 4. In den anderen vier Bundesländern ist erst ab einer höheren Geschoßanzahl ein Personenaufzug vorzusehen.

PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind in Abhängigkeit von der Gesamtanzahl der PKW-Stellplätze in allen Bundesländern außer Kärnten und Vorarlberg vorzusehen.

In Niederösterreich und Vorarlberg ist die Mindestanzahl von vier Hauptgeschoßen an die Verpflichtung sowohl zum Einbau eines Personenaufzugs als auch zur barrierefrei anpassbaren Gestaltung geknüpft. Das ist in sich insofern schlüssig, als die stufenlose Erschließung bei barrierefrei anpassbaren Wohnungen gegeben sein muss. Allerdings besteht in der Folge bei Gebäuden mit weniger als vier Hauptgeschoßen keinerlei Verpflichtung zu einer barrierefreien Bauweise. In den anderen Bundesländern besteht eine solche Korrelation nicht. Sofern aber barrierefreie Anpassbarkeit vorgeschrieben ist, beinhaltet dies, dass zumindest Vorkehrungen für einen nachträglichen Lifteinbau getroffen werden müssen.

## 5.12 Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder für barrierefreies Bauen

### 5.12.1 Burgenland

#### Barrierefreiheit

Mit Ausnahme von Eigenheimen und Reihenhäusern dürfen bei Neubauten nur Förderungen gewährt werden, wenn „auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen Bedacht“ genommen wird (Bgl. WFG § 7 (1)), in dem „bauliche Barrieren innerhalb und außerhalb des Gebäudes vermieden werden“ (Bgl. WFVO § 3 (1)).

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und gebrechlichen Menschen dienen“ (Bgl. WFG, § 27 (1)), so ist es nicht notwendig, dass die Baubewilligung des Gebäudes mindestens 20 Jahre zurück liegt.<sup>94</sup>

### 5.12.2 Kärnten

#### Barrierefreiheit

Bei Neubauten mit mehr als zwei Wohnungen dürfen nur Förderungen gewährt werden, wenn „auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen Bedacht genommen wurde, indem möglichst bauliche Barrieren vermieden werden“ (K-WBFG § 11 (2)). Barrierefreiheit ist eine Mindestanforderung bei der Förderung von Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen, Wohnheimen und mehrgeschoßigen Neubauten.

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen dienen“ (K-WBFG § 27 (1)), so ist es nicht notwendig, dass die Baubewilligung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils mindestens 20 Jahre zurück liegt.<sup>94</sup>

---

<sup>94</sup>Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBL 2005/1 idF 2012/5

<sup>95</sup>Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl 1997/60 idF 2011/79

### 5.12.3 Niederösterreich

#### Barrierefreiheit

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht an sich eine Grundvoraussetzung, damit eine Förderung gewährt werden kann. Die Höhe der Basisförderung wird nach einem Punktesystem ermittelt, bei dem für die Umsetzung diverser Kriterien der Nachhaltigkeit, darunter auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit, Punkte gesammelt werden können. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit bestimmt also die Höhe der Förderung mit (NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie § 13 (1) und § 30 (1)).

#### Sanierung

Laut NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie § 1 Punkt 8. b) entfällt die Voraussetzung, dass die Baubewilligung mindestens 20 Jahre zurück liegt, wenn „Maßnahmen für behinderte Menschen“ vorgenommen werden sollen.<sup>96</sup>

### 5.12.4 Oberösterreich

#### Barrierefreiheit

Damit eine Förderung gewährt wird, muss bei der Errichtung von Wohnhäusern mit neun oder mehr Wohnungen ab dem zweiten Obergeschoß ein Lift eingebaut werden. Bei Neubauten, für die dies nicht gilt, muss das Stiegenhaus so geplant werden, dass ein nachträglicher Liftein- oder Anbau mit Ausstiegsstellen in allen Geschossen niveaugleich möglich ist (Oö. Neubauförderungs-Verordnung § 8 (3)). Weitergehende Barrierefreiheit ist hier keine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Bei der Errichtung von Eigentumswohnungen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen müssen definierte Mindestkriterien „architektonischer Barrierefreiheit“ erfüllt werden, damit eine Förderung gewährt wird (Oö. Eigentumswohnungsverordnung § 1 und § 5 (3)).

---

<sup>96</sup>Niederösterreichisches Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl 2005/28 idF 2010/75

## Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen“ dienen (Oö. Wohnhaussanierungsverordnung I und II, § 1 (2)), so ist es nicht notwendig, dass die Baubewilligung des Gebäudes mindestens 20 Jahre zurück liegt.<sup>97</sup>

### 5.12.5 Salzburg

#### Barrierefreiheit

Damit eine Förderung gewährt werden kann, muss „auf die Bedürfnisse alter und behinderter Menschen [...] durch geeignete bauliche Vorkehrungen Bedacht“ genommen werden (WFG § 1 (3) 7.). Bei Wohnheimen ist eine „behindertengerechte Errichtung und Ausstattung“ erforderlich, damit eine Förderung gewährt wird (WFVO § 24 (2)).

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen dienen“, so gilt keine Frist, wie lang die Fertigstellungsanzeige des zu sanierenden Gebäudes mindestens zurückzuliegen hat (WFG § 42 (2)).<sup>98</sup>

### 5.12.6 Steiermark

#### Barrierefreiheit

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen darf nur eine Förderung gewährt werden, wenn bauliche Barrieren vermieden werden und „behinderten- und altengerechte Adaptierbarkeit“ gegeben ist (Stmk. WFG § 5 (1)).

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen“, so ist es nicht notwendig, dass die Baubewilligung des Gebäudes mindestens 30 Jahre zurück liegt (Stmk. WFG § 23 (1)).<sup>99</sup>

---

<sup>97</sup>Oberösterreichisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl 1993/6 idF 2012/581

<sup>98</sup>Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl 1993/135 idF 2012/10

<sup>99</sup>Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl 1993/26 idF 2012/112

### 5.12.7 Tirol

#### Barrierefreiheit

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist keine Grundvoraussetzung, um eine Wohnbauförderung zu erhalten.

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den besonderen Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen“, so ist eine Förderung unabhängig vom Alter der Baubewilligung möglich (WS Richtlinie 1.2).<sup>100</sup>

### 5.12.8 Vorarlberg

#### Barrierefreiheit

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist keine Grundvoraussetzung, um eine Wohnbauförderung zu erhalten.

Für die im Neubau mögliche Förderung der Sonderwohnform „Betreutes Wohnen“ ist eine barrierefreie Bauweise Voraussetzung. Als Grundlage dafür ist die ÖNORM B 1600 heranzuziehen. Die betreuten Wohnungen sollten nach Möglichkeit in gemeinnützige Wohnprojekte integriert werden und nur in begründeten Ausnahmefällen in Zusammenhang mit Pflegeheimen stehen (Neubauförderungsrichtlinie § 11).<sup>101</sup>

#### Sanierung

Die Förderung der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen ist nur möglich, wenn die Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung 20 Jahre und für Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 zumindest 10 Jahre zurück liegt (Wohnhaussanierungsrichtlinie § 7). Sanierungsmaßnahmen für Barrierefreiheit bilden dabei keine Ausnahme.<sup>102</sup>

---

<sup>100</sup>Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl 1991/55 idF 2012/159

<sup>101</sup>Neubauförderungsrichtlinie 2013 [Vorarlberg]

<sup>102</sup>Wohnhaussanierungsrichtlinie 2013 [Vorarlberg]

### 5.12.9 Wien

#### Barrierefreiheit

Die barrierefreie Ausführung ist Teil der Definition einer „normalen Ausstattung“, die Voraussetzung für eine Förderung ist (WWFSG § 3 (1)).

#### Sanierung

Wenn es sich bei der Sanierung um Maßnahmen handelt, die „den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen“, so ist es nicht notwendig, dass die Baubewilligung des Gebäudes mindestens 20 Jahre zurück liegt (WWFSG § 36).<sup>103</sup>

---

<sup>103</sup>Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz, LGBl 1989/18 idF 2011/23

#### 5.12.10 Analyse der Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder für barrierefreies Bauen

Prinzipiell gibt es in allen Bundesländern Förderungen im energetischen Bereich sowohl beim Neubau als auch bei Sanierungen. Derzeit gibt es in fünf Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Wien) unter Einhaltung von besonderen Kriterien der Barrierefreiheit Förderungen ab einer bestimmten Größe erhalten. Es gibt keine klare Abgrenzung Barrierefreiheit und barrierefreier Anpassbarkeit. Die Förderung individuelle Barrierefreiheit ist in allen Bundesländern außer Vorarlberg unabhängig vom Gebäudealter durchführbar, die anpassbare Barrierefreiheit mit Ausnahmen von Burgenland ebenfalls.

## 6 Barrierefreier Wohnungsbau

### 6.1 Allgemeine Situation

Das Bewusstsein Barrieren in den unterschiedlichsten Lebensbereichen wahrzunehmen und zu vermeiden ist in den letzten Jahren verstärkt gewachsen. Mitunter haben auch verschiedene Interessensvertretung mit dem nötigen Nachdruck und einem politischem Willen dazu beigetragen. Ein Hauptproblem ist, dass es noch keine einheitlichen Regelungen gibt und damit verbunden noch in einigen Bereichen auch noch keine einheitliche Sprache gesprochen wird. Die allgemeine Herausforderung liegt in den unterschiedlichen Ausprägungen von temporären und bleibenden Einschränkungen.

### 6.2 Gesellschaftspolitische Auswirkungen

Die Sensibilisierung der Entscheidungsträger und der Allgemeinheit zu diesem Thema in den letzten Jahrzehnten hat gefruchtet. Die allgemeine Akzeptanz zum Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen hat sich bereits fundamentiert. Die Eingliederung aller Gruppen in das gesellschaftliche Leben findet nicht mehr nur am Papier statt. In vielen Fällen hat sich gezeigt, dass jeder temporär und auf eine befristete Zeit ebenfalls davon betroffen sein kann. Im wesentlichen kann die Einführung bzw. Umsetzung bestehender Regelungen für jeden eine Erleichterung darstellen.

### 6.3 Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Aufgrund der Einbeziehung sämtlicher gesellschaftlicher Gruppierungen auch am wirtschaftlichen Leben ohne Ausgrenzung teilzunehmen entsteht eine neue Art von Diversität von der eine neue Kreativität ausgeht. Die Einbeziehung z.B. von Autisten bei SAP zeigt, dass auch im wirtschaftlichen Leben ganz neue Wege beschritten werden. Eine Vielzahl von Einzelbeispielen kann eine gesamte wirtschaftspolitische Veränderung herbeiführen. Um diese Rahmenbedingung schaffen zu können sind natürlich auch die betreffenden mobilen und immobilen Umfeldler zu schaffen, welche in weiterer Folge wiederum eine wirtschaftlichen Aufschwung bedeuten können. Nicht nur Innovationen im bautechnischen Bereich bzw. bei Lösungen zu Innenausstattungen können neue Akzente setzen. Die Weiterentwicklungen im multimedialen Bereich eröffnen neue Lösungen für ein komfortables Leben für sämtliche Altersklassen und Personengruppen.

## 6.4 Gesundheitspolitische Auswirkungen

Wie Anhand der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, stiegen die Gesundheitsausgaben im Zeitraum von rund 10 Jahren um das Dreifache. Die demografische Entwicklung zeigt einen weiteren signifikanten Anstieg der älteren Generation unabhängig vom Anstieg der allgemeinen Lebenserwartung. Diese Entwicklung wird die Gesundheitsausgaben in weiterer Folge um ein vielfaches erhöhen. Ein denkbarer Weg um den Kosten entgegenzusteuern ist die betroffenen Personen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung zu betreuen. Die Eckpfeiler für diesen Weg wurden meines Erachtens mit den heute geltenden Standards im Wohnbau bereits errichtet. Die Mehrausgaben in der Errichtung bzw. in der Umrüstung auf bedarfsgerechtes Wohnen kann den geplanten Mehraufwand der Gesundheitskosten gegengerechnet werden. Nicht nur die Kosten konnten dabei gesenkt werden sondern auch die Menschenwürde gestärkt werden. Wer wünscht sich nicht in seinen vertrauten vier Wänden seinen Lebensabend zu verbringen. Aufgegriffen wurde dieser Gedanke in den Konzepten für betreutes Wohnen. Der Ursprung dieser Lebensform liegt nach meiner Ansicht in der Großfamilie, die sich in den letzten Generationen evolutionär verabschiedet hat und in dieser neuen modernen Form Wiederbelebung findet.

Table 6: Gesundheitsausgaben Österreich 1990-2011 Statistik Austria

Gesundheitsausgaben in Österreich laut System of Health Accounts (OECD) <sup>1)</sup> 1990 - 2011, in Mio. EUR												
Öffentliche und Private Gesundheitsausgaben	1990	1991	1992	1993	1994	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Staat inkl. Sozialversicherungsträger</b>	<b>7.863</b>	<b>8.446</b>	<b>9.260</b>	<b>10.255</b>	<b>11.379</b>	<b>18.390</b>	<b>19.293</b>	<b>20.445</b>	<b>21.752</b>	<b>22.459</b>	<b>23.014</b>	<b>23.714</b>
Stationäre Gesundheitsversorgung <sup>2)</sup>	3.540	3.828	4.172	4.535	5.265	8.418	8.898	9.325	10.067	10.513	10.848	11.250
Ambulante Gesundheitsversorgung	2.169	2.329	2.490	2.731	2.958	4.495	4.691	5.004	5.190	5.418	5.499	5.613
häusliche Langzeitpflege <sup>3)</sup>	890	913	951	1.188	1.219	1.561	1.628	1.722	1.807	1.977	2.070	2.161
Krankentransport und Rettungsdienste	114	125	139	156	166	217	260	288	284	300	306	323
Pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	782	857	983	1.087	1.178	2.659	2.787	3.020	3.238	3.091	3.104	3.176
Prävention und öffentlicher Gesundheitsdienst	159	167	183	197	212	407	429	456	453	451	461	461
Verwaltung der Gesundheitsversorgung: Staat inkl. Sozialversicherungsträger	209	227	342	362	379	633	599	649	712	710	725	731
<b>Private Haushalte und Versicherungsunternehmen</b>	<b>2.567</b>	<b>2.768</b>	<b>2.977</b>	<b>3.239</b>	<b>3.447</b>	<b>5.478</b>	<b>5.607</b>	<b>5.889</b>	<b>6.050</b>	<b>6.284</b>	<b>6.455</b>	<b>6.612</b>
Stationäre Gesundheitsversorgung <sup>3)</sup>	829	897	977	1.061	1.121	1.618	1.637	1.677	1.730	1.792	1.830	1.880
Ambulante Gesundheitsversorgung	833	906	976	1.079	1.178	1.963	1.962	2.087	2.120	2.280	2.344	2.408
Pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	683	720	762	818	858	1.602	1.683	1.785	1.830	1.821	1.885	1.939
Verwaltung der Gesundheitsversorgung: private Krankerversicherungen	222	245	262	280	289	295	325	339	370	391	396	386
<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck<sup>4)</sup></b>	<b>269</b>	<b>295</b>	<b>324</b>	<b>342</b>	<b>357</b>	<b>295</b>	<b>287</b>	<b>333</b>	<b>287</b>	<b>325</b>	<b>348</b>	<b>338</b>
<b>Betriebsärztliche Leistungen</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>35</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>36</b>
<b>Laufende Gesundheitsausgaben</b>	<b>10.713</b>	<b>11.525</b>	<b>12.577</b>	<b>13.855</b>	<b>15.203</b>	<b>24.198</b>	<b>25.219</b>	<b>26.699</b>	<b>28.124</b>	<b>29.102</b>	<b>29.851</b>	<b>30.700</b>
Investitionen	768	848	895	1.037	1.017	1.353	1.248	1.420	1.535	1.752	1.744	1.708
<b>Gesundheitsausgaben, insgesamt</b>	<b>11.481</b>	<b>12.373</b>	<b>13.472</b>	<b>14.892</b>	<b>16.220</b>	<b>25.551</b>	<b>26.467</b>	<b>28.119</b>	<b>29.659</b>	<b>30.854</b>	<b>31.595</b>	<b>32.408</b>
Öffentliche laufende Gesundheitsausgaben	7.863	8.446	9.260	10.255	11.379	18.390	19.293	20.445	21.752	22.459	23.014	23.714
Investitionen (öffentlich)	510	559	642	739	668	854	731	873	883	1.056	941	993
<b>Öffentliche Gesundheitsausgaben, insgesamt</b>	<b>8.372</b>	<b>9.005</b>	<b>9.902</b>	<b>10.994</b>	<b>12.047</b>	<b>19.244</b>	<b>20.024</b>	<b>21.318</b>	<b>22.635</b>	<b>23.516</b>	<b>23.955</b>	<b>24.708</b>
Private laufende Gesundheitsausgaben	2.850	3.079	3.318	3.600	3.824	5.808	5.926	6.254	6.373	6.643	6.838	6.985
Investitionen (privat)	259	288	253	298	349	499	517	547	652	686	802	714
<b>Private Gesundheitsausgaben, insgesamt</b>	<b>3.109</b>	<b>3.368</b>	<b>3.570</b>	<b>3.898</b>	<b>4.173</b>	<b>6.307</b>	<b>6.443</b>	<b>6.801</b>	<b>7.024</b>	<b>7.339</b>	<b>7.640</b>	<b>7.699</b>
<b>Gesundheitsausgaben, insgesamt, in % des BIP</b>	<b>8,4</b>	<b>8,5</b>	<b>8,7</b>	<b>9,4</b>	<b>9,7</b>	<b>10,4</b>	<b>10,2</b>	<b>10,3</b>	<b>10,5</b>	<b>11,2</b>	<b>11,0</b>	<b>10,8</b>
Öffentliche Gesundheitsausgaben, in % des BIP	6,1	6,2	6,4	6,9	7,2	7,8	7,7	7,8	8,0	8,5	8,4	8,2
Öffentliche Gesundheitsausgaben, in % der gesamten Gesundheitsausgaben	72,9	72,8	73,5	73,8	74,3	75,3	75,7	75,8	76,3	76,2	75,8	76,2
Private Gesundheitsausgaben, in % des BIP	2,3	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,5	2,5	2,5	2,7	2,7	2,6
Private Gesundheitsausgaben, in % der gesamten Gesundheitsausgaben	27,1	27,2	26,5	26,2	25,7	24,7	24,3	24,2	23,7	23,8	24,2	23,8
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	136.135	145.949	154.189	159.275	167.219	245.243	259.034	274.020	282.746	276.151	286.397	300.712
Öffentliche Gesundheitsausgaben ohne Ausgaben für Langzeitpflege, insgesamt	7.317	7.915	8.758	9.566	10.176	16.630	17.279	18.432	19.488	20.032	20.301	20.863
Private Gesundheitsausgaben ohne Ausgaben für Langzeitpflege, insgesamt	2.873	3.118	3.294	3.603	3.855	5.658	5.768	6.108	6.276	6.503	6.777	6.812
<b>Gesundheitsausgaben ohne Ausgaben für Langzeitpflege, insgesamt</b>	<b>10.190</b>	<b>11.033</b>	<b>12.051</b>	<b>13.168</b>	<b>14.030</b>	<b>22.288</b>	<b>23.047</b>	<b>24.540</b>	<b>25.764</b>	<b>26.535</b>	<b>27.078</b>	<b>27.675</b>
Gesundheitsausgaben ohne Ausgaben für Langzeitpflege, insgesamt, in % des BIP	7,5	7,6	7,8	8,3	8,4	9,1	8,9	9,0	9,1	9,6	9,5	9,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, eigene Berechnungen/Schätzungen, Rechnungsabschlüsse, Geschäftsberichte. Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

<sup>1)</sup> Die Gesundheitsausgaben laut System of Health Accounts (OECD) enthalten auch Ausgaben für Langzeitpflege. Aufgrund der unzureichenden Datenlage mussten jedoch in weiten Bereichen Schätzungen verwendet werden.

<sup>2)</sup> Öffentliche Ausgaben für häusliche Langzeitpflege enthalten auch das Bundes- und Landespflegegeld.

<sup>3)</sup> Enthalten sind auch stationäre Gesundheitsdienstleistungen in Pflegeheimen.

<sup>4)</sup> Enthalten sind die Ausgaben der POe für Rettungsdienste und andere Gesundheitsleistungen sowie bis inklusive 1996 auch die Ausgaben der Rettungsspitäler.

In wie weit sich die Gesundheitskosten tatsächlich senken lassen lässt sich in dieser Arbeit nicht mehr behandeln, könnte aber ein Thema für eine neue Masterthese darstellen. Wobei auch die Vorteile und Nachteile unterschiedlicher Generationen bzw. der Diversität in Wohngebäuden beleuchtet werden könnte.

## 6.5 Kosten für barrierefreies Bauen

Von der Planung bzw. Errichtung über die Nutzung bis zum Abbruch entstehen unterschiedliche Kostenarten. Vereinfacht gesagt auch für barrierefreies Bauen sind die gesamten Lebenszykluskosten zu betrachten.

In der Planungsphase lassen sich bereits alle Szenarien in Konzepten verwirklichen und damit verbunden die meisten Kosten mit dem geringsten Aufwand einsparen. Im „HANDBUCH FÜR BARRIEREFREIES WOHNEN“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dabei wird eine Unterteilung in mehrere Kategorien vorgenommen. Diese Aufstellung liefert eine ausgezeichnete Übersicht und beinhaltet aus meiner Sicht bereits sehr viele Punkte. Es ist natürlich offensichtlich, dass sich bei einem höheren Flächenbedarf auch die Baukosten erhöhen, wobei ein Mehrbedarf an Fläche nicht explizit heißen muss größer bzw. mehr Fläche zu verbauen. Eine gute vorausschauende Planung kann den Mehrbedarf an Fläche bei Sanitärflächen, Vorräumen und Gängen sicherlich kompensieren. Die nachfolgende Aufstellung zeigt welche Maßnahmen mit keinem bzw. sehr geringen Kostenaufwand verwirklicht werden können, gefolgt von Maßnahmen mit geringen über höhere bis zu sehr hohen Kosten.

### 6.5.1 Geringe Auswirkungen auf die Kosten

- *„Funktionales Raumkonzept – flexibel für die einfache Zusammenlegung oder Umgestaltung von Räumen*
- *Mehr Platz vor Türen, in Vorräumen, am Balkon, im Eingangsbereich: 150 cm Durchmesser der Bewegungsfläche*
- *Breitere Türen – Durchgangsbreite 80 bis 90 statt 70 cm*
- *Türdrücker gut greifbar – keine Drehknöpfe, die viel Kraft erfordern*
- *Bedienelemente wie Lichtschalter in gut erreichbarer Höhe von 80 bis 110 cm und 50 cm von der Ecke aus*
- *Bedienelemente gut tastbar – keine Sensortasten*
- *Sicherungskasten, Klingelpaneel, Postkästen für alle gut erreichbar anbringen*
- *Zentrales Absperrventil in erreichbarer Höhe*
- *WC-Montagehöhe 46 bis 48 cm bzw. individuell angepasst, bei Verwendung eines Dusch-/WC-Rollstuhls die größere WC-Tiefe von 70 cm beachten*

- *Entscheidung für ein flaches Waschbecken – dann kann man sich auch im Sitzen waschen. Ist es bis zu einer Höhe von 70 cm unterfahrbar, eignet es sich auch für Menschen im Rollstuhl. Dafür ist ein Unterputzsiphon oder ein Flach-Aufputz-Siphon nötig.*
- *Rutschhemmende Bodenbeläge, keine losen Teppiche, eventuell kleinteilige Fliesen beim Duschplatz – der erhöhte Fugenanteil wirkt rutschhemmend*
- *Kontrastreiche Farbgestaltung*
- *Gute Ausleuchtung*<sup>104</sup>

### 6.5.2 Geringe Mehrkosten

- „Vorbereitung für zusätzliche Sanitärinstallationen – wie zum Beispiel Duschinstallationen im Abstellraum, der mit dem WC zusammengelegt werden kann, oder Duschinstallationen in einem größeren WC im Erdgeschoss, in das nachträglich eine Dusche eingebaut werden kann
- Vorbereitung für zusätzliche Elektroinstallation – z. B. für den nachträglichen Einbau von Dusche, WC oder nachrüstbaren Wascheinrichtungen, Sicherheitstechnik, Kommunikation, Sensorik
- Passender Handlauf überall dort, wo Treppen sind – und zwar beidseitig; denn je nach Gehbehinderung braucht man den Handlauf beim Hinaufgehen links und beim Heruntergehen rechts und umgekehrt
- Fenster tw. bis auf Bodenniveau gezogen, damit man im Sitzen oder Liegen auch hinaussehen kann (französische Fenster)
- Tür- und Fenstergriffe erreichbar und leicht bedienbar – 50 cm aus der Ecke situiert
- Balkon- und Terrassenübergänge ohne Schwelle
- Stabile Wandunterkonstruktion für Stütz- und Haltegriffe
- Breitere Gänge und Treppen von 120 cm<sup>105</sup>

---

<sup>104,105</sup>Veronika Egger, Architektin DI Monika Klenovec, Doris Hausberger,

BARRIERE:FREI! HANDBUCH FÜR BARRIEREFREIES WOHNEN (2011) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien, S.74,75

### 6.5.3 Höhere Mehrkosten

- *„Planung von größeren Sanitärräumen*
- *Größerer Balkon oder Terrasse*
- *Raum für Liftschacht bereits im Neubau planen und ausführen, er kann in der Zwischenzeit als Abstellraum verwendet werden. Der spätere Lifteinbau ist dann kostengünstiger, denn massive Eingriffe in die statische Konstruktion sind nicht mehr notwendig. Plant man ihn nicht von Anfang an ein, ist ein Lift nachträglich oft nicht mehr möglich. Beim Aufzug muss man neben den Herstellungskosten mit erhöhten Betriebskosten rechnen.“<sup>106</sup>*

### 6.5.4 Keine barrierefreie Planung – hohe Kosten

- *„Kein schwellenloser Zugang*
- *Zu wenig Platz im Bad und WC*
- *Fehlende oder nicht tragfähige Unterkonstruktion beim WC und Bad bzw. Dusche, wo später Haltegriffe angebracht werden sollen*
- *Zu schmale Gänge und Vorräume*
- *Zu schmale und schwere Türen, die den nachträglichen Einbau einer automatisierten Öffnungshilfe erfordern*
- *Zu schmale/steile Stiegen – dann kann auch kein Treppenlift eingebaut werden*
- *Keine Leerverrohrung für Hausautomation – aufwändige Stemm- und Verputzarbeiten sind die Folge“<sup>107</sup>*

---

<sup>106,107</sup>Veronika Egger, Architektin DI Monika Klenovec, Doris Hausberger,

BARRIERE:FREI! HANDBUCH FÜR BARRIEREFREIES WOHNEN (2011) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien, S.75

## 7 Anpassbares Wohnen

Anpassbares Wohnen ist als vorausschauende Planung anzusehen um für zukünftige Veränderungen bei den Lebensumständen bereits vorgesorgt zu haben. Es ist vergleichbar mit einer Versicherung, jeder sollte sie haben aber niemand möchte dass der Fall eintritt. Jeder Bauherr möchte so schnell und kostengünstig als möglich ein Objekt errichten, dennoch zahlt sich für einen Eigentümer die vorausschauende Planung kostenseitig aus, denn es ermöglicht die Folgekosten soweit als möglich gering zu halten. Um den Komfort in den eigenen vier Wänden über Jahrzehnte aufrechtzuerhalten sollten einige wesentliche Punkte bereits in der Planung berücksichtigt werden. Ein barrierefreier Hauptzugang ist heutzutage bereits eine Selbstverständlichkeit, aber ein schwellenfreier Zugang sollte für alle Zugänge, also auch für den Garten- oder Terrassen-/Balkonzugang angedacht werden. Die Durchgänge sollten mit einer Durchgangsbreite für sämtliche Eventualitäten geplant werden (80-90 cm). Ebenfalls zu beachten ist welche Wände stabil und welche flexibel geplant werden sollten um für eventuelle Haltegriffe die notwendige Stabilität zu erhalten und die Flexibilität Wände bei Bedarf relativ einfach zu entfernen. Damit verbunden ist die vorausschauende Planung von Leerverrohrung für den Bedarfsfall. Die Mehrkosten sind für diese Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt überschaubar und bieten Mehrfach Vorteile für den Eigentümer als auch für seine Nutzer. Diese Investitionen sind im Zusammenhang mit Lebenszykluskosten des jeweiligen Objektes zu sehen und fallen für meine Betrachtung unter den Begriff Nachhaltigkeit. Eine vorausschauende Planung ist Teil der heutigen Nachhaltigkeit.

## 8 Ergebnisse aus den Befragungen

Für die Befragung wurden 25 Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt. Dabei handelt es sich um Bauträger und Projektentwickler als auch um Wohnbaugenossenschaften und zuletzt auch um Verwerter/Vermittler. Die telefonische Befragung wurde freiwillig und absolut anonym durchgeführt. Von den 25 Befragten Unternehmen gaben 18 Unternehmen bereitwillig Auskunft. Das Ergebnis der Befragung lässt darauf schließen, dass sich die Baubranche bereits sehr intensiv mit dem Thema Barrierefreiheit im Wohnbau auseinandersetzt. Allgemein ist für die befragten Unternehmen leistbares und barrierefreies Wohnen kein Widerspruch, rund 80% der Unternehmen sehen darin keinen Widerspruch. Der Begriff Barrierefreiheit ist für viele klar und ausreichend definiert und gehört zum „daily business“. Die Anpassbarkeit wird bereits differenzierter gesehen und hat nicht den Stellenwert wie die Barrierefreiheit. Die Barrierefreiheit ist beim Neubau nicht mehr wegzudenken und begleitet die Planer und Techniker vom ersten Konzept bis zur endgültigen Fertigstellung. Die Anpassbarkeit wird in vielen Unternehmen bis auf den Sanitärbereich noch nicht wirklich berücksichtigt und in vielen Fällen gerade bei Bestandsobjekten aufgrund der vorherrschenden Begebenheiten als nicht durchführbar bzw. zu kostenintensiv unterlassen. Wobei auch hier vom Gesetzgeber bereits mit Förderungen für Sanierungen zum behindertengerechten Umbau gegengesteuert wird. Die Barrierefreiheit wird mit dem ersten Gedanken immer mit dem Rollstuhl in Zusammenhang gebracht, dies ist nur eine extreme Ausprägung, aber in weiterer Folge geht es um Erleichterungen im alltäglichen Leben wie z.B. Mütter mit Kinderwagen oder Menschen mit Seh- oder Hörschwächen und vieles mehr.

Der Markt für barrierefreies Wohnen wird allgemein, ca. von 2/3 der Befragten, für gut empfunden wobei die Nachfrage an barrierefreien Wohnungen noch nicht stark ausgeprägt ist. Denn weniger als ein Viertel aller Unternehmen sehen auch eine Nachfrage an barrierefreien Wohnungen. Dennoch wird verstärkt von den Unternehmen in diese Richtung geplant und errichtet. Grund dafür liegt nicht, wie bereits angeführt in der verstärkten Nachfrage sondern an den Fördergeldern für barrierefreies Wohnen. Auch werden diese Fördergelder immer wieder mit anderen Förderungen wie der für Energieeffizienz in Zusammenhang gebracht und als Gesamtpaket gesehen. Die Errichtung einer Immobilie ohne diese Fördergelder ist für viele Unternehmen einfach undenkbar. Es kann sich kaum ein Unternehmen leisten ohne Fördergelder auszu-

kommen. Somit liegt auf der Hand, dass viele der Befragten mehr als 50% ihrer Wohnungen barrierefrei planen, mit steigender Tendenz. Folglich wurde auch die Frage ob die Unternehmen in der Zukunft verstärkt barrierefrei errichten mit ja beantwortet.

Äußerst interessant ist, dass sich die Errichtungskosten für barrierefreies Wohnen laut Befragung um durchschnittlich 3,5% erhöhen und damit verbunden eindeutig ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet wird. Mittlerweile hat die vorausschauende Planung weit über die derzeitigen Standards eine marginale Erhöhung der Kosten im Neubau zur Folge, diese senken aber im laufenden Betrieb die Kosten in Bezug auf die Anpassbarkeit. In weiterer Folge hat sich gezeigt, dass die Barrierefreiheit bereits Einzug in die Bewertungssysteme zur Nachhaltigkeit gefunden hat. Somit ist außer Streit gestellt, dass die Barrierefreiheit Anteil an einer nachhaltigen Bauweise hat und damit ein wichtiges Kriterium für die Bewertung von Wohnbauobjekten darstellt.

## 8.1 Beispiele für erfolgreiche Projekte

In einigen Bundesländern wurden mit Unterstützung der hiesigen Gemeinden Pilotprojekte erfolgreich umgesetzt. Stellvertretende dafür seien hier zwei erfolgreiche Projekte angeführt.

### 1. Hall in Tirol

Wohnen ohne Grenzen in der Amtsbachgasse/Fassergasse. Das Projekt wurde als Wohnungseigentum konzipiert und bietet barrierefreies Wohnen mit besonderem Charakter.

14 hochwertige Einheiten samt Tiefgarage sind auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Menschen zugeschnitten. Errichtet von der WE, Wohnungseigentum gemeinnützige WohnbauGmbH, gefördert von der Wohnbauförderungsstelle des Landes Tirol, nach Vorgaben und auf Initiative des Vereins Sicheres Tirol. Keine unnötigen Schwellen, ausreichend Bewegungsfreiraum und das zentrumsnah. Die Erhöhung der Gesamtbaukosten belief sich bei diesem Projekt auf 3,49% pro m<sup>2</sup> und spiegelt damit auch wieder den erhobenen Prozentsatz aus der Befragung. Es wurde ebenfalls anhand eines nachträglichen Einbaus einer niveaugleichen Dusche eine Gegenrechnung aufgestellt. Diese Gegenrechnung legt dar, dass sich bei einem nachträglichen Einbau die Kosten zu einer erfolgten Umsetzung im Neubau die Kosten um rund 10% erhöhen. Zusammenfassend liegt für dieses Projekt ein wesentlicher Kostenvorteil in der gesamtkonzeptionellen Planung und Umsetzung. Diese Ergebnisse wurden ebenfalls durch eine Schweizer Studie bestätigt.

Aufgrund dieses Erfolges hat sich der Bauträger entschieden sämtliche Wohnbauobjekte nach diesen Kriterien zu errichten. Die Tiroler Landesregierung hat gemeinsam mit dem Verein Sicheres Tirol ein eigenes Zertifikat ins Leben gerufen.

Das heißt:

Alle Bauträger und Bauherren, die Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen errichten und dabei nach den vom Verein Sicheres Tirol erarbeiteten Richtlinien der Barrierefreiheit planen und bauen, erhalten hierfür ein Zertifikat des Landes Tirol und des Vereins Sicheres Tirol.<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup>[http://www.sicheres-tirol.com/downloads/Barrierefreies\\_bauen.pdf](http://www.sicheres-tirol.com/downloads/Barrierefreies_bauen.pdf) – abgefragt 27.06.2013

## 2. Projekt Bleckmanngasse Mürzzuschlag

Die Brucker Wohnbaugenossenschaft hat ein neues Wohnhaus in guter Lage in der Stadt Mürzzuschlag errichtet. Durch die gute Zusammenarbeit zwischen dem Grundstückseigentümer, der Wohnbaugenossenschaft und der Stadtgemeinde, konnten die erforderlichen Mittel der Wohnbauförderung für Mürzzuschlag gewonnen werden. Es entstanden 25 barrierefreie Wohnungen, die fußläufig in wenigen Minuten vom Stadtzentrum aus erreichbar sind und dem Standard für „Betreutes Wohnen“ entsprechen. Die Wohnungen eignen sich daher auch für jüngere Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle Wohnungen verfügen über großzügige Loggien und weisen eine absolute Ruhelage auf.

Mit dem neuen Wohnhaus wurde die Sanierung eines ganzen Stadtviertels begonnen, dass durch den Rückgang der Bevölkerung in den letzten 20 Jahren einer dringenden Erneuerung bedarf. Das große Interesse für die neuen Wohnungen zeigt, dass die Nachfrage nach zeitgemäßem Wohnraum in guter Lage ungebrochen ist und stellt einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Stadt dar. Die Planung wurde von Rudischer & Panzenböck Gewerbliche Architekten GmbH durchgeführt, die Bauplanung hatte die Brucker Wohnbau- und Siedlungsvereinigung inne.<sup>109</sup>

Die Stadtbaudirektion sieht sich als Vorreiter zum Thema „Barrierefreies Wohnen“ für alle Menschen. In einer eigens aufgelegten Broschüre werden die Planungsgrundlagen anhand der ÖNORM B 1600 sehr anschaulich dargestellt. Diese Unterlage dient als einfache und sehr verständliche Basisinformation für alle Interessierte die sich mit dem Thema Gebäude für jeden nachhaltig nutzbar zu gestalten. Der Abbau bestehender Barrieren und die Vermeidung von Barrieren beim Neubau stehen in dieser Broschüre im Vordergrund. Ein umfangreicher Teil der Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit dem anpassbaren Wohnbau. Hierbei wird der gesamte Wohnbereich sehr detailliert behandelt und läßt keine Fragen offen.

---

<sup>109</sup><http://www.bruckerwohnbau.at/projekt-bleckmanngasse.html> - abgefragt am 27.06.2013

<sup>110</sup>[http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php) - abgefragt am 24.04.2014

## 8.2 Studie ETH Zürich

In dieser Studie wurden gezielt die Kosten bei hindernisfreien Neubauten analysiert. Dabei kam es zu einem sehr erfreulichen Ergebnis, denn im Mittel machen die Mehrkosten nur 1,8% der Bausumme aus, vorausgesetzt es wird schon bei der Planung darauf Rücksicht genommen. Je nach Größe und Art des Gebäudes gibt es eine Schwankungsbreite von 3,5% bis unter 0,5%.

Bei bestehenden Gebäuden liegen die durchschnittlichen Kosten ca. doppelt so hoch wie bei Neubauten. Ein sehr interessantes Detail zeigt, dass 83 Prozent der Kosten in die stufenlose Erschließung von Gebäuden fließen, also in Aufzüge, Lifte oder Rampen. Kernaussage ist, dass bei Neubauten hindernisfreies Bauen auf alle Fälle zumutbar ist und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit.<sup>110</sup>

*„Wo große Gebäude von Beginn weg hindernisfrei geplant werden, gibt es kaum Mehrkosten. Und auch bei kleineren Projekten lohnt sich eine konsequent hindernisfreie Bauweise, die das Gebäude komfortabler und funktionaler macht. Wesentlich teurer ist es, bestehende Gebäude nachträglich hindernisfrei zu machen. Im Wohnungsbau bewährt es sich, die Wohnungen so zu planen, dass sie bei Bedarf leicht angepasst werden können.*

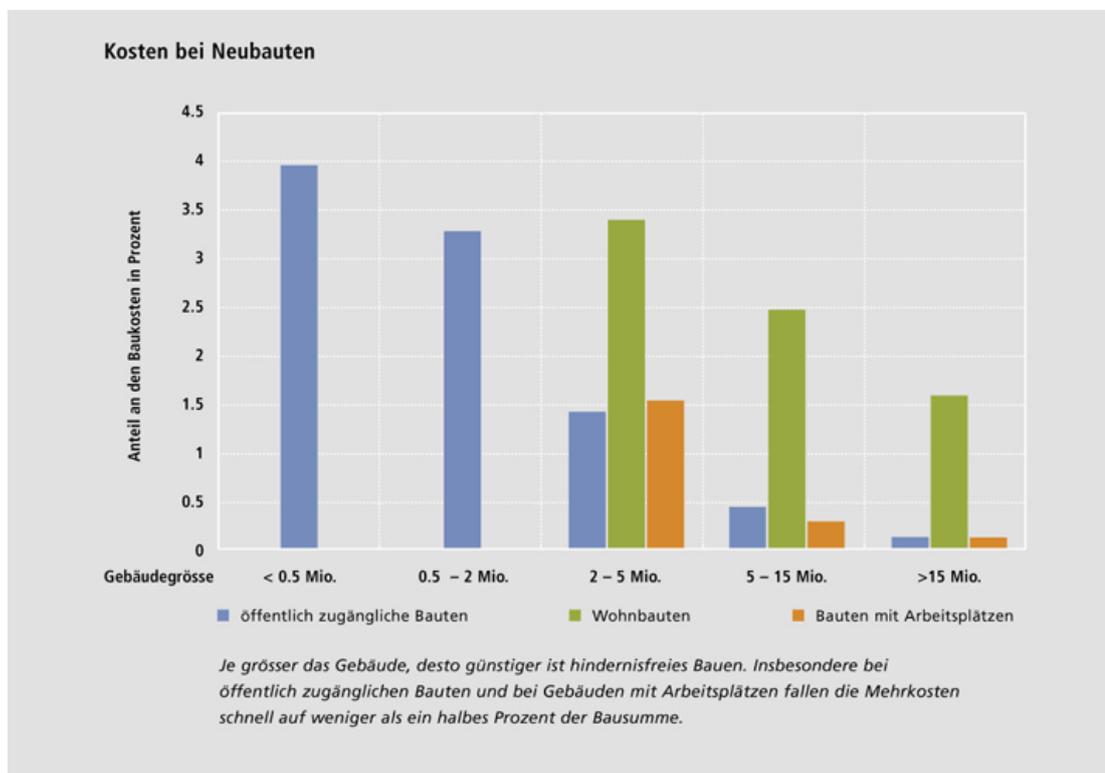


Abbildung 22: Kosten bei Neubauten <http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten/Grafik1.gif>

In öffentlichen Gebäuden und in Bauten mit Arbeitsplätzen erschließt ein einziger Aufzug meist eine große Fläche und meistens genügt eine einzige hindernisfreie Toilette. Bei Wohnbauten ist es anders: Dort erschließt ein Aufzug jeweils nur zwei bis drei Wohnungen pro Geschoss. Spezielle Einrichtungen wie schwellenlose Duschen oder niedrige Balkenschwellen sind in größerer Auflage nötig. Aus diesen Gründen ist hindernisfreies Bauen in Wohnbauten vergleichsweise teurer. Nachträgliche Anpassungen sind stets individuell. Verhältnismäßige und günstige Lösungen sind jedoch in den meisten Fällen möglich. Menschen mit einer Behinderung können nicht warten, bis sich der Gebäudebestand der Schweiz rundum erneuert und damit hindernisfrei wird. Es ist auch nötig, dass die Barrieren und Hindernisse in bestehenden Gebäuden beseitigt werden – sprich: dass möglichst viele Gebäude behindertengerecht angepasst werden.

Wenn ein Gebäude erneuert und gleichzeitig hindernisfrei gemacht wird, dann verursacht dies im Mittel Kosten von 3.5 Prozent des Gebäudewertes. Die Kosten hängen auch hier stark von der Größe und der Art des Gebäudes ab.

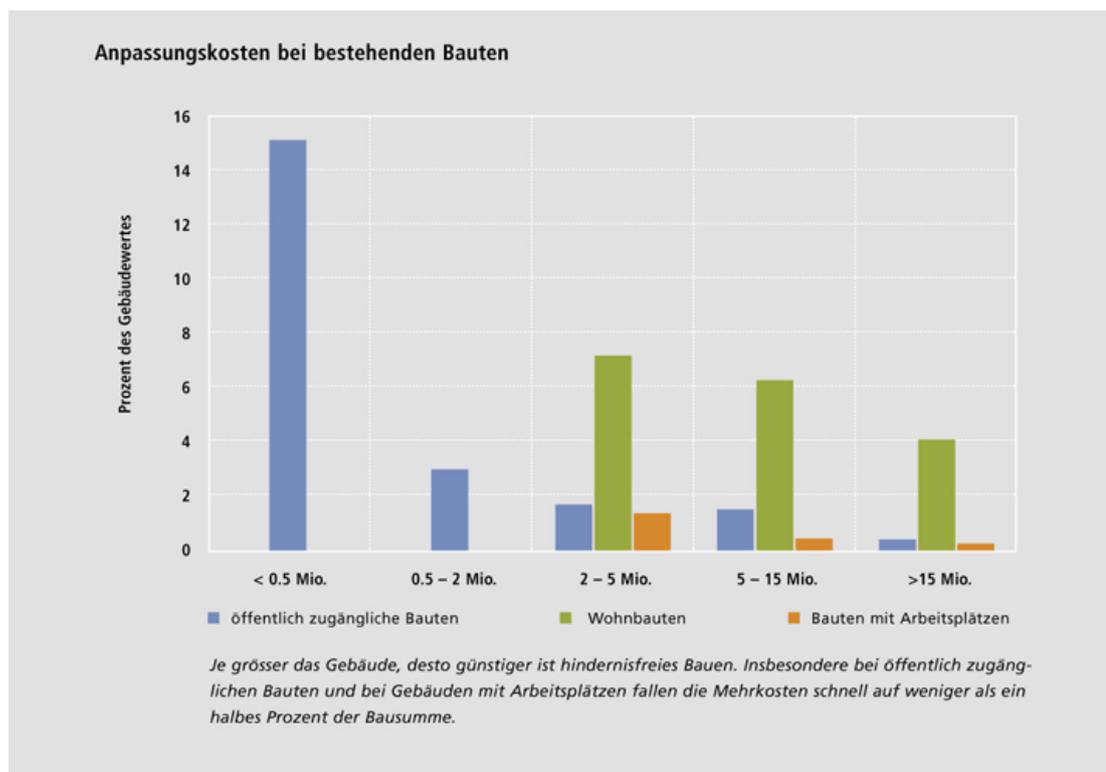


Abbildung 23: Anpassung bei bestehenden Bauten <http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten/Grafik2.gif>

Im Einzelfall erscheinen die Kosten für die Anpassungsarbeiten zwar hoch. Im Vergleich zum Gesamtwert des Gebäudes relativieren sie sich jedoch: Bei mehr als der

*Hälfte der untersuchten Bauten lagen die Anpassungskosten unter 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes. Bei einem Neubau ist hindernisfreies Bauen praktisch in jedem Fall wirtschaftlich zumutbar. Denn wenn das Objekt mehr als 5 Millionen Franken kostet, liegen die Zusatzkosten für hindernisfreies Bauen unter einem Prozent. Und da hindernisfreie Gebäude komfortabler und attraktiver sind, lohnen sich diese Kosten. Beim Wohnungsbau ist der Einbau eines Aufzuges ab einer Bausumme zwischen 4 und 5 Millionen verhältnismässig und wirtschaftlich zumutbar. Die übrigen Maßnahmen, um eine Wohnung zum Beispiel für Besuche im Rollstuhl nutzbar zu gestalten, betragen weniger als ein Prozent der Bausumme. Architekten sollten neue Wohnungen so planen, dass diese mit einem Rollstuhl besucht werden können. Noch besser ist es, Wohnungen von Anfang an so zu planen, dass sie bei Bedarf ohne großen Aufwand an die Bedürfnisse einer behinderten Person angepasst werden können. Bewohner, die nach einem Unfall oder im Alter eine Behinderung haben, können so in ihrer Wohnung bleiben. Diese vorausschauende Planung kostet übrigens keinen Rappen – und sie hilft, Kosten für Umbauten und Heimplätze zu sparen!*

Immer wieder ist die Befürchtung zu hören, dass die Kosten für hindernisfreies Bauen eine Belastung für unsere Volkswirtschaft seien. Das Gegenteil ist der Fall. Seit Anfangs 2004 regelt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) das hindernisfreie Bauen in der Schweiz. Es schreibt vor, dass Wohnbauten mit mehr als acht Wohnungen, Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und öffentlich zugängliche Gebäude hindernisfrei erstellt werden müssen. Die Mehrkosten dafür werden bei Neubauten maximal 210 Millionen, bei Umbauten höchstens 250 Millionen Franken betragen. Auf den ersten Blick mögen diese Zahlen hoch erscheinen. Sie liegen jedoch deutlich unter einem Prozent des jährlichen Hochbauvolumens von 30 Milliarden Franken.

Oder, anders gesagt: Rund 60 Franken pro Kopf und Jahr in eine hindernisfreie, komfortable und zukunftsweisende Bausubstanz zu investieren, lohnt sich für unsere Volkswirtschaft in jeder Hinsicht. Und wenn man bedenkt, dass immer mehr ältere und alte Menschen trotz körperlicher Einschränkung selbständig leben wollen, lohnt sich hindernisfreies Bauen doppelt. <sup>111</sup>

---

<sup>111</sup>[http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php) - abgefragt am 24.04.2014

## 9 Resümee

Das Thema Barrierefreiheit wurde in den letzten Jahren schon sehr ausführlich von unterschiedlichen Interessensvertretungen behandelt. Es gibt eine breite Basisregelung in den bestehenden Richtlinien, Normen und Gesetzen. Leider ist es noch nicht gelungen eine österreichweite einheitliche Regelung zu erreichen. Durch eine einheitliche Regelung könnte auf der einen Seite der bürokratische Aufwand abgebaut und auf der anderen Seite eine bessere Rechtssicherheit geschaffen werden.

Von der planerischen Seite sollte auch kleineren und weniger kostenintensiven Details Beachtung geschenkt werden. Damit kann Menschen mit nicht so offensichtlichen Einschränkungen wesentlich im Alltag geholfen werden. Fakt ist, dass die Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit im Neubau der Mehraufwand sich in einem Rahmen bewegt der für die Bauträger akzeptabel erscheint und um entsprechende Bauförderungen zu erhalten sowieso Grundvoraussetzungen sind. Zum Wohnungsbau erfolgen nur einige kurze Hinweise. Auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zu diesem Thema wird auf die vorhandenen Wohnberatungsstellen verwiesen.

An dieser Stelle sollte angemerkt werden, dass bei der Beachtung folgender Punkte beim Neubau ohne Mehraufwand weitgehend barrierefreie Wohnungen geschaffen werden können, die natürlich auch für andere Menschen geeignet sind. Solche Wohnungen können später ohne erheblichen Aufwand unter Verwendung des Begriffes der Anpassbarkeit in vollständig barrierefreie Wohnungen umgewandelt werden, so dass Betroffenen ein Umzug und ein Verlust des gewohnten Lebensumfeldes erspart bleibt.

- bei Erdgeschosswohnungen auf ebenerdigen Zugang achten
- erforderliche Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl berücksichtigen (150 x 150 cm)
- alle Türen 90 cm lichte Breite
- alle Bedienungselemente in 85 cm Höhe, mind. 50 cm Abstand von Innenwinkeln
- Küche und Bad möglichst quadratisch (8 - 9 qm)
- Duschen ebenerdig
- in Bädern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Zimmerdecken, damit später eventuell Halte- und Stützvorrichtungen angebracht werden können
- Abstellraum im gleichen Geschoss

- Keller, sonstige Gemeinschaftsräume und Müllbehälter sollten selbstständig erreichbar sein
- Aufstellmöglichkeit für Waschmaschine und Trockner in der Wohnung

Einen sehr wertvollen Input liefern auch die 20 Punkte „Wohnen fürs ganze Leben“ die in sehr kurzer und prägnanter Form die wesentlichen Punkte zum Thema Barrierefreiheit und Anpassbarkeit behandeln. Diese Punkte sind, nachdem ich mich ausführlich mit dem umfangreichen Thema auseinandergesetzt habe, auch für mich eine sehr gute Zusammenfassung. Für die Auswahl und den Inhalt ist maßgeblich Frau Architektin DI Monika Klenovec verantwortlich, welche sich national als auch international sehr erfolgreich schon viele Jahre mit diesen Themen auseinandersetzt.

#### *„1. Parkplatz mit Bewegungsraum*

*Wo eine Parkmöglichkeit beim Haus vorhanden ist, sollte sie bei Bedarf auf 3,5 m Breite vergrößert werden können. Das erleichtert das Ein- und Ausladen von sperrigen Lasten, u. a. auch von Kinderwagen und Rollstuhl.*

#### *2. Müheloser Zugang*

*Der Weg sollte eben oder nur leicht abfallend sein (ohne Quergefälle). Rampen mit ausreichender Breite dürfen ein maximales Gefälle von 6 % aufweisen. Ab 4 % Rampengefälle sollten beidseitige Handläufe und eine Absturzsicherung vorhanden sein. Der feste Belag sollte rutschfest und gut gleitbar sein mit geringer Fugenteilung, so dass Kinderwagen, Rollstühle oder Gehhilfen nicht einsinken oder in breiten Fugen hängen bleiben.*

#### *3. Einladender Hauseingang*

*Der Bereich vor dem Eingang sollte eben sein mit festem Belag, sodass Kinderwagen, Rollstühle oder Gehhilfen nicht einsinken oder wegrollen. Der Eingang selbst sollte überdacht, entsprechend breit, stufenlos und gut beleuchtet sein.*

#### *4. (Eingangs-)Türen breit genug und schwellenlos*

*Türbreite beim Eingang von mindestens 90, maximal 100 cm (sonst wird der Türflügel zu schwer) und entsprechende Bewegungsflächen vor und hinter der Tür sind grundlegend für die Zugänglichkeit von Wohnräumen. Innerhalb der Wohnräume sollte die*

mindestens 80 cm lichte Türbreite eingehalten werden. Eine schwellenlose Ausführung ist natürlich ideal, aber falls nicht anders möglich, sollte die Türschwelle unter 2 cm bleiben und gut überrollbar sein.

#### 5. Leichte Bedienbarkeit von Türen

Bei Türen muss die leichte Bedienbarkeit für alle Bewohner (ältere Personen, Kinder etc.) geachtet werden. Ab einer Bedienkraft von 25 N für das Öffnen des Türflügels bzw. 30 N für den Türdrücker sollten Türen automatisiert werden.

#### 6. Alles auf einer Ebene

In Einfamilienhäusern und Wohnungen, die mehr als ein Stockwerk umfassen, sollten im schwellenlos erreichbaren Eingangsgeschoss bei Bedarf alle notwendigen Lebensfunktionen wie Wohnen, Kochen, Baden, WC und Schlafen möglich sein. Dazu zählt auch die Einplanung einer zusätzlichen Duschköglichkeit, z. B. im Erdgeschoss gleich im WC eingebaut oder in Kombination mit einem Abstellraum, der, mit dem WC später zusammengelegt, ein vollwertiges Badezimmer schafft.

#### 7. Genug Bewegungsfreiheit

In strategischen Bereichen (überall, wo man sich umdrehen muss) wie zum Beispiel in der Küche, im Bad, vor Bett und Schränken oder bei Türen muss genug Platz für den Wendekreis eines Rollstuhls oder Rollators vorhanden sein, und zwar 150 cm Durchmesser. In jedem Fall muss der individuelle Bewegungsraum bei der Detailplanung von Einrichtung und Ausstattung berücksichtigt werden!

#### 8. Badezimmer und WC anpassbar geplant

Die Sanitärräume sollten für bestmögliche Zugänglichkeit zu Bad/Dusche, Waschtisch und Toilette mit entsprechenden Bewegungsräumen gestaltet sein. Die notwendigen Bewegungsflächen können sich dabei überschneiden.

Für eine spätere kostengünstige Anpassung der Sanitärräume an größere Bewegungsflächen ist rechtzeitige Planung wichtig: So kann z. B. die Trennwand zwischen Bad und WC oder zwischen Abstellraum und WC leicht entfernbar ausgeführt werden. Damit kann bei Bedarf ohne Eingriff in Standsicherheit, Wärmedämmung und Installation ein Badezimmer mit WC hergestellt werden, das die Benutzung auch mit Rollstuhl oder Rollator möglich macht.

### *9. Tragfähige Wände in Bad und WC*

*Wände in Bad und WC sollten für eine spätere Montage von Stütz- und Haltegriffen im WC- und Duschbereich tragfähig ausgeführt sein. Eine geeignete barrierefreie Vorwandinstallation des WCs erleichtert die spätere Montage der Stützgriffe.*

### *10. Komfortable Sanitärausstattung*

*Flache unterfahrbare Waschbecken mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ermöglichen das bequeme Sitzen vor dem Waschtisch auf einem Hocker oder im Rollstuhl. Im Duschbereich ist ein geeigneter Hocker, Duschsessel oder Duschklapsitz eine komfortable Einrichtung, um z. B. die Füße zu waschen und zu pflegen.*

### *11. Flexibles Schlafzimmer*

*Ein ausreichend großes Schlafzimmer mit Bewegungsflächen vor Bett und Schränken sollte in unmittelbarer Nähe des Badezimmers sein.*

*Die Deckenkonstruktion von Schlafzimmer und angrenzendem Badezimmer sollte ausreichend tragfähig sein, um bei Bedarf einen Deckenlifter einbauen zu können.*

### *12. Praktische Küche, Speis und Abstellraum*

*In der Küche ist der Bewegungsraum zwischen den Unterschränkelementen und den Geräten bei der Einrichtungsplanung besonders wichtig.*

*Das Backrohr mit herausziehbarem Backwagen und die Kühlgefrierkombination sollten auch im Sitzen gut erreichbar sein. Für Menschen, die im Rollstuhl sitzen, erleichtert ein unterfahrbare Bereich die selbständige Lebensführung. Oberschränke können auch vertikal verschiebbar mit einer Hebekonstruktion zur leichteren Erreichbarkeit ausgeführt werden.*

*In Speis und Abstellraum erleichtern unterfahrbare Regale sowie ausreichender Bewegungsraum die Nutzung für alle.*

### *13. Fenster mit Durchblick*

*Das Fensterparapet sollte nicht höher als 60 cm sein, damit man im Sitzen und Liegen besser hinaussehen kann. Eine zusätzliche Absturzsicherung in einer Höhe von ca. 95 cm muss vorhanden sein. Fenster sollten leicht zu bedienen sein, mit gut erreichbaren Fenstergriffen und Jalousien.*

*Französische Fenster bieten eine gute Aussicht ins Freie für alle Bewohner – auch für Kinder.*

#### *14. Erreichbare Bedienelemente*

*Alle Schalter, Steckdosen, Kontrolltaster, Sicherungskästen, Gas- und Wasser Absperrventile sollten in einer Höhe angebracht werden, die für alle Bewohner gut erreichbar ist. Auf ausreichenden seitlichem Abstand zwischen Bedienelement und anschließender Raumecke achten – das gilt auch für den Türdrücker.*

#### *15. Einrichtung und Möbel für alle*

*Höhenverstellbare Schrankelemente, Arbeits- und Ablageflächen bieten erhöhte Flexibilität für alle.*

*Unterfahrbare Möbel erlauben einen besseren Zugang mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, der Boden ist auch leichter zu reinigen.*

*Schiebetüren sind sicherer als Drehflügeltüren, da man beim Öffnen nicht zurücktreten muss, was für ältere und gehbeeinträchtigte Personen eine Sturzgefahr bedeuten kann. Die Garderobe sollte auch für Kinder und sitzende Personen im Rollstuhl erreichbare Aufhängemöglichkeiten bieten.*

#### *16. Sichere Bodenbeläge*

*Man sollte auf möglichst rutschsichere Bodenbeläge achten, besonders in Bad, Küche und Vorraum sowie auf dem Balkon oder der Terrasse. Im Duschbereich sind kleinteilige Fliesen- oder Natursteinbeläge geeignete rutschhemmende Oberflächen. Hochflorige Teppiche sind für Rollstuhl und Rollator ungeeignet und Teppichläufer oder Bettvorleger notorische Stolperfallen.*

#### *17. Trittfeste Treppen*

*Treppen sollten ein geschlossenes, ergonomisch sinnvolles Stufenprofil aufweisen, rutschfeste Kanten, einen beidseitigen gut umfassbaren Handlauf haben und breit genug sein, um bei Bedarf einen Treppen- oder Plattformlift zu installieren.*

#### *18. Zukunftssichere technische Ausstattung*

*Vorbereitung für zusätzliche Elektroinstallation mittels Leerverrohrung für z. B. nachträglichen Einbau von Sicherheitstechnik, Kommunikationstechnik, Sensorik oder Tür- und Fensterautomation.*

*Der Umbau von Badewanne auf schwellenlose Dusche sollte leicht möglich sein. Ebenso die spätere Adaptierung mit Halte- und Stützgriffen bei WC, Dusche und Badewanne auf den dafür vorgesehenen tragfähigen Wänden.*

#### *19. Vorbereitung für einen Aufzug*

*Im Einfamilienhaus sollte die Planung die Möglichkeit für den späteren Einbau eines ausreichend großen Aufzugs für Rollstuhl, Rollator etc. vorsehen (Kabinengröße 110 x 140 cm), der in der Zwischenzeit als Abstellraum, Speis oder Schrankraum genutzt werden kann.*

#### *20. Gute Sicht durch Licht, Farben und Kontraste*

*Farbliche Kontraste zwischen angrenzenden Flächen wie Boden, Wand oder Türen verbessern Raumwahrnehmung und Orientierung. Einfärbige Flächen erleichtern das Auffinden von Gegenständen. Ausreichende Beleuchtung in kritischen Bereichen wie Stiegen, Treppen und Eingängen sorgt für Komfort und Sicherheit. Ein Bewegungsmelder für die Nachtbeleuchtung auf dem Weg vom Bett zum WC kann Stürze vermeiden. Individuell einstellbare Beleuchtung ist in allen Arbeits- und Lebensbereichen wichtig.<sup>112</sup>*

Verschiedenste wissenschaftliche Projekte im In- und Ausland haben gezeigt, dass eine vorausschauende Planung die Kosten im Neubau für Barrierefreiheit je nach Objektgröße bis zu 0,5 % senken kann. Der Mehraufwand bewegt sich dabei zwischen 3,5 und 0,5 Prozent. Auch die Kosten für die Anpassbarkeit sind wirtschaftlich zumutbar, damit verbunden handelt es sich dabei um einen Betrag zur Nachhaltigkeit und um eine Erhöhung des Immobilienwertes. Diese Faktoren sind wiederum maßgeblich für die allgemeine Wirtschaftlichkeit.

---

<sup>112</sup> Egger, Klenovec, Hausberger, design for all – Zentrum für barrierefreie Lebensräume [www.designforall.at](http://www.designforall.at)

## 10 Kurzfassung

Zu Beginn dieser Masterthese werden die methodische Vorgehensweise und die Problemstellung erörtert, welche die Spezifität der Aufgabenstellung darstellen sollen.

Dem Kapitel der allgemeinen Definition Barrierefreiheit wird besonderes Augenmerk geschenkt, da es die Grundlage für viele bauliche Maßnahmen darstellt und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigt.

Das Kapitel gesetzliche Grundlagen zeigt die Unterschiede in den einzelnen internationalen und nationalen Gesetzen. Darüber hinaus werden die Landesbaugesetze und Landesbauförderungsgesetze analysiert. Die Behandlung der wichtigsten Normen darf in diesem Kapitel natürlich nicht fehlen.

Im Kapitel Barrierefreier Wohnbau wird die derzeitige Situation auch im Zusammenhang mit einer Befragung von ausgewählten Bauträgern, Wohnbaugenossenschaften und Verwertern beleuchtet und diskutiert. Auch die Situation zur Anpassbarkeit ist zentrales Thema in diesem Kapitel.

Diese Feststellungen werden im Anschluß mit Vergleichsprojekten analysiert, welche die Erfahrungen und Ergebnisse in mehrfacherweise untermauern. Die Masterthese zeigt, dass bereits in vielfältiger Weise an den Themen Barrierefreiheit und Anpassbarkeit sowohl vom Gesetzgeber intensiv gearbeitet wird als auch von vielen Interessensvertretungen wertvolle Inputs geliefert werden.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass es noch an einer Harmonisierung bedarf um in allen Fällen einen einheitlichen Zugang zu diesen Themen zu schaffen.

## Literaturverzeichnis

§ 1 BGStG.; .;

§ 6 Abs 5 BGStG

863 BlgNR 22. GP 10

863 BlgNR 22. GP 10

Bevölkerungsstand 01.01.2012 Hrsg. Statistik Austria

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)  
(Hrsg.) (2009):

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz(Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 – Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UNBehindertenrechtskonvention, Wien 2012

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) (Hrsg.) (2004): Ökonomische

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) (Hrsg.) (2004): Ökonomische

Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBL 2005/1 idF 2012/5

Das österreichische Gesundheitssystem; Zahlen-Daten-Fakten; 2010  
(Hrsg.):Bundesministerium für Gesundheit

Bechina Robert, Miller-Fahringer Karin, Reinalter Andreas, Rubisch Max, UN-Behindertenrechts-Konvention ERSTER STAATENBERICHT ÖSTERREICHS  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV/A/1

Böcker Katja, Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln

Egger Veronika Egger, Klenovec Monika, Hausberger Doris, BARRIERE:FREI!  
HANDBUCH FÜR BARRIEREFREIES WOHNEN Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz (2011)

Egger Veronika, Klenovec Monika, Hausberger Doris, design for all

<http://nullbarriere.de/din18024-1.htm>

<http://nullbarriere.de/din18024-2.htm>

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/burgenland\\_bauverordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/burgenland_bauverordnung.php)

Burgenländisches Baugesetz 1997 BauG (geändert am 21.08.2008)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/kaernten\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/kaernten_bauordnung.php)

Kärntner Bauordnung 1996 K-BO (geändert am 11.10.2006)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/niederoesterreich\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/niederoesterreich_bauordnung.php)

Niederösterreichische Bauordnung 1996 NÖ BO (geändert am 26.12.2007)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/oberoesterreich\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/oberoesterreich_bauordnung.php)

Oberösterreichische Bauordnung 1994 OÖ BO (geändert am 19.04.2008)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/tirol\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/tirol_bauordnung.php)

Tirol Technische Bauvorschriften 2008 (geändert am 19.04.2008)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien_bauordnung.php)

[http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien\\_bautechnikverordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien_bautechnikverordnung.php)

<http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=104666>

<http://www.bdb.at/Service/NormenDetail?id=156874>

<http://www.bruckerwohnbau.at/projekt-bleckmangasse.html>

Karely Heinz, Brucker Wohnbau Projektleitung

<http://www.bundesvergabegesetz.at/> - abgefragt am 22.04.2014

[http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php)

[http://www.iso.org/iso/catalogue\\_detail?csnumber=50498](http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=50498)

<http://www.oib.or.at>

[http://www.sicheres-tirol.com/downloads/Barrierefreies\\_bauen.pdf](http://www.sicheres-tirol.com/downloads/Barrierefreies_bauen.pdf)

Verein Sicheres Tirol; Projekt Barrierefrei Bauen - Sicher Wohnen

Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl 1997/60 idF 2011/79

Klenovec, Monika Anna (2006): (Universal) Design for All, in: Glocalist Magazine

Neubauförderungsrichtlinie 2013 [Vorarlberg]

Niederösterreichisches Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl 2005/28 idF 2010/75

Oberösterreichisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl 1993/6 idF 2012/581

OIB Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit 2011

Ossberger Doris, Frey Volker, Ludwig Andrea, WOHNBAU BARRIEREFREI  
Studie Bautechnische Analyse und Wohnbauförderung unter dem Aspekt der  
Barrierefreiheit Oktober 2013

ÖNORM A 3012 (1994)

ÖNORM B1600 (1994)

ÖNORM B1601 (2003)

ÖNORM V 2102-1

ÖNORM V 2105

Österreich Zahlen-Daten-Fakten; 2013/14;Hrsg. Statistik Austria

Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl 1993/135 idF 2012/10

Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl 1993/26 idF 2012/112

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl 1991/55 idF 2012/159

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz, LGBl 1989/18  
idF 2011/23

Wohnhaussanierungsrichtlinie 2013 [Vorarlberg]

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alterspyramide Österreich 2012 Statistik Austria <sup>5</sup> .....	6
Abbildung 2: ErgoSystem für barrierefreies Wohnen <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/fsbergo.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/fsbergo.jpg</a> .....	15
Abbildung 3: Griffsysteme <a href="http://nullbarriere.de/">http://nullbarriere.de/</a> .....	15
Abbildung 4: Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis.jpg</a> .....	18
Abbildung 5: Handlauf für Treppen und Rampen <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/flexoline.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/flexoline.jpg</a> .....	18
Abbildung 6: Horizontale Reichweite <a href="http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p12.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p12.jpg</a> .....	20
Abbildung 7: Vertikale Reichhöhe <a href="http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p13.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/symbole/pik_a_p13.jpg</a> .....	20
Abbildung 8: Barrierefreie Türschwelle <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg</a> .....	22
Abbildung 9: Barrierefreie Küche <a href="http://nullbarriere.de/pro-ipso-barrierefreie-kueche.htm">http://nullbarriere.de/pro-ipso-barrierefreie-kueche.htm</a> .....	22
Abbildung 10: Gardinenlift <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/alumat.jpg</a> .....	22
Abbildung 11: Beleuchtung für Seniorenheim, Krankenhaus, etc. <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/waldmann-planungsgrundlagen.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/waldmann-planungsgrundlagen.jpg</a> .....	23
Abbildung 12: Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis_orientierungshilfe.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/ilis_orientierungshilfe.jpg</a> .....	23
Abbildung 13: Barrierefrei Deckenbeleuchtung <a href="http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-positiv_1.jpg">http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-positiv_1.jpg</a> .....	25
Abbildung 14: Standard Deckenbeleuchtung <a href="http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-negativ_1.jpg">http://nullbarriere.de/images/wissenswert/heim/waldmann/flur-negativ_1.jpg</a> .....	25
Abbildung 15: Stufenmarkierung <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/rinn_stufenmarkierung.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/rinn_stufenmarkierung.jpg</a> .....	27
Abbildung 16: Fernbedienung SENIOR <a href="http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/wbs_seniorpilot.jpg">http://nullbarriere.de/images/features/mini/hersteller/wbs_seniorpilot.jpg</a> .....	27
Abbildung 17: Waschtisch, Unterfahrbarkeit Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 8. ....	65

Abbildung 18: Duschplatz Längsschnitt Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9 .....	66
Abbildung 19:Anfahrbarkeit und Platzbedarf Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9.....	67
Abbildung 20:Beispiele für Platzbedarf u. Anfahrtswege Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 9 .....	69
Abbildung 21:Reduzierte Bewegungsfläche bei Unterfahrbarkeit 87Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.) (1994): ÖNorm B 1601 S. 10 .....	72
Abbildung 22: Kosten bei Neubauten <a href="http://www.hindernisfreibauen.ch/kosten/Grafik1.gif">http://www.hindernisfreibauen.ch/kosten/Grafik1.gif</a> .....	94
Abbildung 23: Anpassung bei bestehenden Bauten <a href="http://www.hindernisfreibauen.ch/kosten/Grafik2.gif">http://www.hindernisfreibauen.ch/kosten/Grafik2.gif</a> .....	95

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Anstieg der Lebenserwartung Statistik Austria <sup>5</sup> .....	7
Tabelle 2:Bevölkerungsverteilung und Anstieg zw. 2008 und 2013 Statistik Austria <sup>6</sup> 7	
Tabelle 3:Treppenarten <a href="http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php">http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php</a> ..	29
Tabelle 4:Mindestwerte für PKW Stellplätze <a href="http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php">http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php</a> .....	33
Tabelle 5:Stufenhöhen und Stufenauftrittswerte <a href="http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php">http://www.bauordnung.at/oesterreich/oib_richtlinie4.php</a> .....	34
Tabelle 6:Gesundheitsausgaben Österreich 1990-2011 Statistik Austria .....	85

## Anhang

### Fragebogen zur Barrierefreiheit im Wohnbau!

1. Ist leistbares Wohnen und barrierefreies Wohnen ein Widerspruch?
  - Ja
  - Nein
  
2. Was heißt für sie Barrierefreiheit(1) im Wohnbau, was Anpassbarkeit(2)?
  - (1)
  
  - (2)
  
3. Was bedeutet das für den Neubau(1) und was für die Sanierung(2)?
  - (1)
  
  - (2)
  
4. Wie schaut der Markt im Bereich barrierefreien Wohnraums aus?
  - gut
  - schlecht
  
5. Gibt es eine Nachfrage für barrierefreie Wohnungen am Markt?
  - Ja
  - Nein

6. Ist barrierefreier Wohnbau ein Beitrag zur Nachhaltigkeit?
- Ja
  - Nein
7. Um wieviel % erhöhen sich die Baukosten im barrierefreien Wohnbau?
- 2%
  - 3%
  - 5%
  - 10%
8. Wieviel % im Wohnbau werden im ihren Unternehmen barrierefrei geplant?
- Weniger wie 5%
  - 5 – 25%
  - 25 – 50%
  - Mehr wie 50%
9. Werden sie in Zukunft vermehrt barrierefrei Planen?
- ja
  - nein